



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/043-2021#017
Datum: 23.04.2024

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung KrBw Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495“

in der Gemeinde Neuss
im Landkreis Rhein-Kreis Neuss

Bahn-km 1,495

der Strecke 2531 NE, Nordkanal - Abzw Weißenberg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO
Investitionsplanung und Segmentsteuerung
I.NA-W-N-DÜS-P
Helmholzstr.17
40215 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	7
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	10
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	10
A.4.3	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	10
A.4.4	Gebietsschutz	12
A.4.5	Immissionsschutz.....	12
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	16
A.4.9	Arbeitsschutz	17
A.4.10	Unterrichtungspflichten.....	19
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	19
A.5.1	Zusagen gegenüber der Stadt Neuss.....	20
A.5.2	Zusagen gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss.....	21
A.5.3	Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf.....	26
A.5.4	Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn.....	27
A.5.5	Zusagen gegenüber der Westnetz GmbH.....	28
A.5.6	Zusagen gegenüber der Regiobahn GmbH.....	28
A.5.7	Zusagen gegenüber der PLEdoc GmbH.....	28
A.5.8	Zusagen gegenüber dem Kleingärtnerverein (KGV) bzw. den Kleingartenpächtern.....	30
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	34
A.7	Gebühr und Auslagen	34
A.8	Hinweise	34
B.	Begründung	35
B.1	Sachverhalt	35
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	35
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	35
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	36
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	39
B.2.1	Rechtsgrundlage	39
B.2.2	Zuständigkeit.....	40

B.3	Umweltverträglichkeit	40
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	40
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	40
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	48
B.4.1	Planrechtfertigung	48
B.4.2	Variantenentscheidung.....	48
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	48
B.4.4	Wasserhaushalt	49
B.4.5	Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege.....	50
B.4.6	Gebietsschutz	53
B.4.7	Immissionsschutz.....	53
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	55
B.4.9	Denkmalschutz.....	56
B.4.10	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	56
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	57
B.4.12	Kampfmittel	58
B.4.13	Sonstige öffentliche Belange	58
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	60
B.4.15	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	70
B.4.16	Arbeitsschutz	93
B.5	Gesamtabwägung	94
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	95
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	96

Auf Antrag der DB InfraGO (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung KrBw Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495“ in der Gemeinde Neuss, im Landkreis Rhein-Kreis Neuss, Bahn-km 1,495 der Strecke 2531 NE,Nordkanal - Abzw Weißenberg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Entscheidungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung des vorhandenen Kreuzungsbauwerks, welches die Strecke 2531 im km 1,495 über die Strecken 2550 und 2530 überführt. Zusätzlich wird im Zuge dieser Maßnahme am Kreuzungsbauwerk auf einer Gesamtlänge von 500 m der Gleisabstand auf der Strecke 2531 auf den Mindestabstand vom 4,0 m vergrößert. Des Weiteren sind Schallschutzwände ein Bestandteil dieser Maßnahme, die auf Grund der Erneuerung des Kreuzungsbauwerks und der Oberbaumaßnahme erforderlich werden.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 01.05.2022, 88 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.1	Lageplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
3.2	Bestandsplan IVMG Strecke 2530 Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000 Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.3	Bestandsplan IVMG Strecke 2531 Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1: 1000	nur zur Information
3.4	Bestandsplan IVMG Strecke 2550 Richtung A Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.5	Bestandsplan IVMG Strecke 2550 Richtung B Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.6	Bestandsplan Kreuzungsbauwerk Nordkanal Planungsstand 01.05.2022, Maßstab 1 : 100, 1 : 200	nur zur Information
3.7	entfällt	entfällt
3.8	Bestandsplan Kreuzungsbauwerk Nordkanal Fotodokumentation Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000, 1 : 250	nur zur Information
3.9	entfällt	entfällt
3.10	Bestandsplan Kreuzungsbauwerk Draufsicht 1927	nur zur Information
3.11	Bestandsplan Kreuzungsbauwerk Widerlager 1927	nur zur Information
3.12	Bestandsplan Kreuzungsbauwerk Längsschnitt und Draufsicht 1945	nur zur Information
3.13	Bestandsplan Schallschutzwand 12, Strecke 2531	nur zur Information
3.14	Bestandsplan Schallschutzwand 13, Strecke 2550	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 01.05.2022, 11 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan (deckblattbereinigt) Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 01.05.2022, 8 Blätter	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Kreuzungsbauwerk Nordkanal Draufsicht und Schnitte Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.2	Bauwerksplan Kreuzungsbauwerk Nordkanal Schnitte Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7.3	entfällt	entfällt
7.4	Bauwerksplan Querprofilplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7.5	Bauwerksplan Draufsicht Schallschutzwand 14 + 15 Planungsstand 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
7.6	Bauwerksplan Querprofil Schallschutzwand Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7.7	Bauwerksplan Torsionsbalken Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7.8	Bauwerksplan Schallschutzwand 14 + 15 Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
7.9	Bauwerksplan Detailplan Kleintierdurchlass Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 50	festgestellt
7.10	Bauwerksplan Rettungstreppe West Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungsplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 01.05.2022, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10	Trassierungsplan Planungsstand: 15.02.2021, Maßstab 1 : 500	festgestellt
11	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Planungsstand: 01.05.2022	nur zur Information
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung Planungsstand: 01.05.2022	festgestellt
13	Artenschutzrechtliche Prüfung Planungsstand: 01.05.2022	nur zur Information
14	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 01.05.2022	nur zur Information
15	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 01.05.2022	nur zur Information
16	Bauwerksentwässerung, Fachbeitrag WRRL, Hydrogeologie Planungsstand 01.05.2022	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

A.3.1.1 Bauzeitliche wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO (Helmholtzstr. 17, 40215 Düsseldorf), wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Kreuzungsbauwerks über zwei Mulden-Rigolen-Elemente in den Untergrund erteilt. Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin, gemäß Antragsunterlagen vom 01.03.2021 (inklusive Nachreichungen), wie folgt befugt:

A.3.1.1.1 Zweck, Art und Ausmaß der Benutzung

Einleitungs- und Versickerungsanlagen

- Versickerungsanlage Nr. 1: 0,3 l/s (Versickerungsrate)
- Versickerungsanlage Nr. 2: 0,3 l/s (Versickerungsrate)

in den Untergrund „(Niederung des Rheins“ (DE_GB_DENW_27_18)) zu versickern.

A.3.1.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

A.3.1.1.3 Befristung

Für die Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, über die zwei Mulden-Rigolen-Elemente, gilt eine Befristung für 10 Jahre, ab Erlass des Planfeststellungsbescheides.

A.3.1.2 Dauerhafte wasserrechtliche Erlaubnis

Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis für das dauerhafte Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser in Form von Bohrpfählen, Verbauten und Gründungen gemäß dem Antrag erteilt.

A.3.1.2.1 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

A.3.1.2.2 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.3.1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die konkreten Lagepunkte der zwei Mulden-Rigolen-Elemente (mit Rechts- und Hochwert) sind zwingend zur Eintragung in das Wasserbuch erforderlich. Spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen müssen die konkreten Lagepunkte der zwei Mulden-Rigolen-Elemente daher dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Außenstelle Köln (sb6-west@eba.bund.de) benannt werden.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrüntem Flächen) zu erwarten sind.

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (hier in Form der Tiefgründungen und Baubehelfen (Hilfsbrücken, Zwischenabstützungen, Traggerüste)) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Bauteile bzw. Werkstoffe sind unter Berücksichtigung der Stahl- und Betonaggressivität des anstehenden Bodens/Grundwassers auszuwählen. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

A.3.1.4 Allgemeine Hinweise

Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Diese Erlaubnis, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

Bei der Nachrechnung der Mulden-Rigolen-Elemente stellte sich heraus, dass hier von einer reinen Muldenversickerung ausgegangen wurde. Entsprechend der Vorgehensweise konnte die Dimensionierung nachvollzogen werden. Die entsprechenden Werte liegen der Berechnung der o.g. Versickerungsrate zugrunde.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Für eine Versickerung von anfallendem Sicker-, Schichten und Niederschlagswasser durch eine offene Wasserhaltung aus den Baugruben über die belebte Bodenzone ist das Eisenbahn-Bundesamt –Sachbereich 6- erneut zu beteiligen, sobald das Ausmaß quantifizierbar ist, um potentiell schädliche Gewässerveränderungen ausschließen zu können. Die Unterlagen sollen dann nahelegen, dass die potentiell anfallenden Wassermengen der Flächenversickerung schadlos zugeführt werden können (Nachweis nach DWA-A 138).

A.4.3 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 1.5.2022) und in dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere die Sicherung angrenzender Baum- und Gehölzbestände sind während der Bauausführung einzuhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen.

Ergänzend zu den o.g. Maßnahmen gemäß LPB sind auf der Fläche, die laut Planung temporär freigestellt werden soll, und zugleich unter Landschaftsschutz steht, die Standorte der älteren Bäume einzumessen und diese Bäume nach Möglichkeit im Bestand zu erhalten bzw. die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche zu modifizieren. Dies ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LPB und den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen, sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Seitens der ökologischen Baubegleitung ist vor Baustellenbeginn, nach Abschluss der Baumaßnahme und nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen über den jeweiligen Zustand der höheren Naturschutzbehörde ein Zwischenbericht zu übersenden.

Zu Beginn der bauvorbereitenden Arbeiten sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.

Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge durch die ökologische Baubegleitung auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen.

Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Eventuell

erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig beim Eisenbahn-Bundesamt mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss umgehend mitzuteilen.

Die Umsetzungskontrolle der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung zugegen ist.

Mit Durchführung des Eingriffs ist der Abbuchungsbeleg der örtlich zuständigen ökokontoführenden unteren Naturschutzbehörde über 9408 Wertpunkten gem. LANUV-Methodik der höheren Naturschutzbehörde Düsseldorf einzureichen.

A.4.4 Gebietsschutz

Da sich das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Morgensternheide/Stadtwald“ (LSG-4705-0006) befindet, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt diesbezüglich die nachträgliche Anordnung von Nebenbestimmungen vor. Zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans siehe B.4.6.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 17), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und

-maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegendem Immissionsort befinden.

Die Nachtarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und die Sperrpausen bauablauftechnisch so zu organisieren, dass die lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten möglichst tagsüber zwischen 7.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).

Für die nächtlichen Bauarbeiten ist die notwendige Nachtarbeiterlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Nachtarbeiten (mind. 8 Wochen vorher) bei der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser muss, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen können. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem

Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten.

Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum bereitstellt.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Immissionsrichtwert außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. Nächten überschreitet.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

An den in der Schalltechnischen Untersuchung – Bewertung der prognostizierten bauinduzierten Schall- und Erschütterungsimmissionen gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 genannten Gebäuden sind vor und nach Durchführung der

erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.5.3 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Betriebslärms gemäß der Untersuchung zu Schall- und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 17), sind zu beachten und durchzuführen.

A.4.5.4 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Baugebiet liegt im Bereich der Altablagerungen Ne-240, Ne-241, Ne-1027, Ne-1043, Ne-1121, Ne-1122, Ne-1133 sowie der Altstandort Ne-502. Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verunreinigte Böden zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181 / 601-6820) umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.7.1 Allgemein

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7.2 Vodafone GmbH

Die im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen, bzw. zu sichern. Diese dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung erforderlich werden, ist die Vodafone GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn unter TDRA-W.Ratingen@vodafone.com zu beauftragen.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.8.1 Entschädigung

Es gilt allgemein:

Die Eigentümer der im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführten und in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5) dargestellten Flächen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 22 AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NRW) wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (§ 22a AEG).

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung auch durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.8.2 Information von Eigentümern und Anliegern

Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sowie Anlieger von Baustellenerschließungsstraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind möglichst frühzeitig schriftlich über Art und Dauer von Beeinträchtigungen sowie den Baubeginn zu informieren.

A.4.8.3 Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Grenzsteine, Festpunkte, Höhenmarken usw. sind vor Baubeginn zu sichern. Gehen bei der Baudurchführung solche Vermessungspunkte verloren, ist ihre Neuvermessung zu veranlassen.

A.4.8.4 Pachtverhältnisse

Hinsichtlich der Pächter der im Grunderwerbsplan aufgeführten Kleingartenflächen gilt das oben gesagte entsprechend für den Fall, dass einzelne Pächter nicht an der unten in A. 5.8 aufgeführten Zusage Gebrauch machen wollen.

A.4.9 Arbeitsschutz

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Umsetzung des Vorhabens zu erstellen; auf eventuelle Beschäftigungsbeschränkungen von Jugendlichen sowie Frauen, die schwanger sind oder stillen, ist zu achten. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere die TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) sowie die TRGS 505 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – Blei) heranzuziehen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen umzusetzen sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Folgende Punkte der TRGS 519 sind besonders zu beachten:

- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung eines Betriebsarztes / Betriebsärztin
- Benennung einer verantwortlichen Person mit der notwendigen Sachkunde und Weisungsbefugnis
- Benennung einer aufsichtführenden und weisungsbefugten Person während der Durchführung der Tätigkeiten, welche mit den auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut ist
- Anzeige der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten
- Erstellung eines Arbeitsplans vor Beginn der Tätigkeiten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
- Zur Verfügung stellen geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) inkl. Atemschutz sowie die geeignete Entsorgung und Reinigung kontaminierter PSA
- geeignete Einrichtung des Arbeitsbereichs bzw. der Baustelle (Abschottung, Kennzeichnung, Schleusen etc.)
- Umsetzung geeigneter Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheit, Schwarz-Weiß-Bereiche für Umkleiden etc.)
- Einrichtung von Pausenbereichen
- Das Betreten von Pausenbereichen mit kontaminierter Arbeitskleidung bzw. PSA ist auszuschließen
- Unterweisung und Unterrichtung der Beschäftigten
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Arbeitsmedizinisch-toxikologische-Beratung der Beschäftigten

Folgende Punkte der TRGS 505 sind besonders zu beachten:

- Erstellen der Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person sowie Beteiligung eines Betriebsarztes / Betriebsärztin
- Zur Verfügung stellen geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) inkl. Atemschutz sowie die geeignete Entsorgung und Reinigung kontaminierter PSA
- Das Betreten von Pausenbereichen mit kontaminierter Arbeitskleidung bzw. PSA ist auszuschließen

- Unterweisung der Beschäftigten
- Erstellung von Betriebsanweisungen
- Arbeitsmedizinisch-toxikologische-Beratung der Beschäftigten mit dem Hinweis und der Empfehlung zum Biomonitoring des Blutbleiwertes
- Bei der Planung der Tätigkeiten sowie bei der Einrichtung der Baustelle ist Nr. 5.1 Anhang 3 zur TRGS 505 zu beachten

Sollte sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung herausstellen, dass bei den Tätigkeiten weitere Gefahrstoffe zu berücksichtigen sind (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Chrom(VI)-verbindungen etc.), ist die TRGS 524 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Kontaminierte Bereiche) heranzuziehen bzw. die TRGS 420 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition).

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß der ASR A1.8 (Technische Regel für Arbeitsstätten – Verkehrswege) ein Verkehrswegekonzept zu erstellen, welches dem Baufortschritt bzw. den sich ändernden Verkehrswegen auf der Baustelle anzupassen ist.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, dem Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung des Rhein-Kreises Neuss sowie der höheren und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Neuss

A.5.1.1 Amt für Stadtplanung

Die Vorhabenträgerin hat auf Stellungnahme der Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung folgende Punkte zugesagt:

A.5.1.1.1 Baustellenandienung im öffentlichen Raum

Die Klever Straße wird auf Grund ihrer Funktion im Straßennetz als Baustraße nach Möglichkeit nur von kleineren Baufahrzeugen genutzt.

Zur Verkehrsregelung im Bereich der Stephanstraße wird es im Vorfeld der Maßnahme detaillierte Abstimmungen geben.

A.5.1.1.2 Baustellenbetrieb im Bereich der Kleingartenanlage

Es werden Ersatzflächen für die Kleingartennutzung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein Kommunikations- und Sicherheitskonzept zur Minimierung der Auswirkungen auf die während der Baumaßnahme nutzbaren Teile der Kleingartenanlage entwickelt und umgesetzt.

Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt eine Eingrünung des Bahndammes.

Die Kleingartenflächen werden mit kulturfähigem Boden, Anpflanzungen und Gartenhäusern gemäß Kleingartengesetz wiederhergestellt.

Sämtliche Wiederherstellungsmaßnahmen werden mit der Stadt Neuss im Vorfeld abgestimmt.

A.5.1.1.3 Bogenschießanlage des Eisenbahnvereins

Es wird sichergestellt, dass die Flächen der Bogenschießanlage nach Abschluss der Baumaßnahme weiterhin erreichbar sind und wieder zur Sportausübung genutzt werden können.

A.5.1.1.4 Belange des Kanalbetriebs

Die Kanalisationsanlagen der Infrastruktur Neuss werden in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

A.5.2 Zusagen gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss

Gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss hat die Vorhabenträgerin folgende Zusagen gemacht:

A.5.2.1 Untere Wasserbehörde

Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahme werden der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner Herr Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) angezeigt.

Der ungehinderte Gewässerabfluss und die Gewässerunterhaltung werden während und nach der Fertigstellung der Bauarbeiten gewährleistet. In der Bauphase wird sichergestellt, dass keine Verunreinigungen des Untergrundes oder Gewässers, insbesondere durch Kraft- und Schmierstoffe und durch mobilisiertes belastetes Sediment erfolgen können.

Alle Schäden die durch die Baumaßnahme am Gewässerumfeld (Böschungen, Sohle etc.) entstehen, werden bis zur Abnahme beseitigt. Der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt.

Durch die Baumaßnahme bedingte Schäden am Gewässer werden der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: Herr Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) unverzüglich angezeigt.

Vor Baubeginn wird der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: Herr Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) ein Lageplan mit eingezeichneten Baustelleneinrichtungen und Arbeitsflächen, wie auch ein Bauzeitenplan eingereicht. Ebenso werden Angaben über Art und Menge an vor Ort vorhandenen wassergefährdenden Stoffen vorgelegt.

Der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: Herr Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) wird eine weisungsbefugte, verantwortliche, deutschsprachige Person und deren Stellvertretung sowie ein Ansprechpartner vor Ort (z.B. Bauleiter) unter Angabe der Telefonnummern benannt. Die Erreichbarkeit wird gewährleistet.

Die Mitarbeiter der Baufirmen werden über eine Betriebsanweisung unterrichtet, bei Störfällen und Leckagen die entsprechenden Hilfsmittel unverzüglich einzusetzen bzw. Sofortmaßnahmen einzuleiten und den im Betrieb Verantwortlichen zu informieren. Außerdem werden sie nachweislich über das entsprechende Verhalten informiert und angewiesen.

Es wird kein unbehandeltes Abwasser oder belastetes Niederschlagswasser in den Untergrund versickern oder in den Nordkanal gelangen.

Der Nachweis, dass die Betonzusammensetzung bzw. Zusatzstoffe der zu betonierenden Bohrpfähle unschädlich für das Grundwasser sind, wird der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: Herr Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) vor Bohrbeginn vorgelegt.

Alle im Baubereich einzusetzenden Maschinen/Geräte werden vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes arbeitstäglich auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste geprüft. Defekte Maschinen/Geräte werden nicht eingesetzt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle wird analog der AwSV „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erfolgen (Lagerung über Auffangwannen in Containern). Ggf. werden wassergefährdende Stoffe arbeitstäglich eingesammelt und gesichert gelagert.

Sollte eine Bevorratung und ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier- und Hydraulikmittel, Farben, Lösungsmittel etc.) erforderlich sein, so erfolgt dies gesichert und auf das notwendige Maß beschränkt.

Die Durchführung von Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen wird unterlassen. Ein eventuelles Betanken erfolgt nur auf befestigter Fläche, die mindestens die Größe der Schlauchlänge zuzüglich 1 m der Zapfeinheit hat. Alternativ wird ein durch das Deutsche Institut für Bautechnik zu diesem Zweck zugelassener Kraftstoffabfüllplatz aus Stahl für Dieselkraftstoff- Eigenverbrauchstankstellen benutzt, die Auflagen des Zulassungsescheides werden beachtet.

Im Baustellenbereich werden ölaufsaugende Mittel in ausreichender Menge, mindestens 2 Säcke je 20 kg, bereitgehalten.

Es wird ein Alarm- und Maßnahmenplan erstellt, der den vor Ort arbeitenden Personen bekannt gemacht und an der Büroaußenwand angebracht wird.

Die Empfehlungen aus dem „Wasserrahmenrechtlichen Fachbeitrag, Minimierungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen“ werden eingehalten.

Die Baustraße „Am Stadtwald“ sowie die Baustelleneinrichtungsfläche „ehemaliger Bolzplatz“ sollen tragfähig hergerichtet werden. Es ist geplant, diesen Bereich dazu teilweise bis zu 2 m aufzuschütten. Dieses Areal befindet sich teilweise im Wasserschutzgebiet Willa des Wasserwerks Broichhof. Vor Baubeginn wird der

unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: H. Aring, Tel.: 02181/601-6811, Kkristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) nachgewiesen, welches Material dort eingebracht werden soll sowie die Eignung des Materials.

Angelieferter Boden wird die Werte Z 0 entsprechend den Technischen Regeln der LAGA einhalten. Dies wird durch entsprechende Probenahme (repräsentative Mischprobe alle 500 cbm) und Untersuchung durch eine nach RAP-Stra anerkannte Untersuchungsstelle gesichert und belegt.

Der Einbau wird dokumentiert und durch einen unabhängigen Gutachter begleitet, der der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: H. Aring; Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de) vor Beginn der beantragten Maßnahme namentlich ebenso benannt wird, wie auch eine Telefon-Nr., unter der er erreicht werden kann. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Sollten die Ergebnisse der Überwachungsanalytik die LAGA -Boden ZO- Werte überschreiten, werden in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Ansprechpartner: MH. Aring, Tel.: 02181/601-6811, kristoff.aring@rhein-kreis-neuss.de), auf Kosten des Erlaubnisinhabers, weitergehende Untersuchungen und evtl. ein Rückbau des eingebauten Materials erforderlich. Die Analytik wird umgehend der unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Nicht einbaufähiges oder organoleptisch auffälliges Material wird im genehmigten Bereich weder zwischen- noch abgelagert werden, sondern von dem Anlieferer unmittelbar wieder abgefahren und zu einer dafür zugelassenen Anlage transportiert.

Sollte sich trotz ordnungsgemäßer Kontrolle beim Einbau nicht ordnungsgemäßes Material auffinden, wird dies unverzüglich in geeignete Behältnisse geladen und abtransportiert.

Zur Schlussabnahme werden die Dokumentation am Einbauort sowie alle Lieferscheine/Wiegekarten, Untersuchungen, Bescheinigungen, Einbaupläne und die Schlussbilanzierung (nach Vermessung) vorgelegt.

Der Abstand der Mulden-Sohle (Mulden-Rigolen-Entwässerung des Kreuzungsbauwerkes) zum höchstgemessenen Grundwasserstand wird mindestens 1,0 m betragen.

Die Mulden sowie alle dazugehörigen Anlagen werden halbjährlich auf ihre Betriebsfähigkeit überprüft. Aufgetretene Mängel werden unverzüglich beseitigt.

Bei der baulichen Ausführung wird darauf geachtet, dass das anfallende Niederschlagswasser oberirdisch auf der gesamten Länge der Mulde verteilt wird.

Die Oberbodenschicht in der Mulde wird mindestens 0,20 m betragen.

Die Einstauhöhe der Mulde wird 0,30 m nicht überschreiten.

Die Mulden werden begrünt und mindestens jährlich gemäht. Das Mähgut wird danach entfernt.

Die ordnungsgemäße Begrünung der Mulden wird vor Inbetriebnahme sichergestellt.

Die Mulde wird von Grundstücksgrenzen, die nicht von dieser Erlaubnis erfasst sind, einen Abstand von mindestens 2,0 m aufweisen.

Im Bereich der Versickerungsanlagen und auf sämtlichen angeschlossenen Flächen wird der Einsatz von Herbiziden, Dünge-, Pflanzenschutz- oder Reinigungsmitteln durchgeführt. Tiefwurzeln Pflanzen werden im Bereich der Versickerungsanlage ebenfalls eingesetzt.

Die Abläufe der zu entwässernden Flächen werden so gestaltet, dass ein Einschwemmen von groben Stoffen wie z. B. Laub in die Entwässerungsleitung zur Versickerungsanlage unterbunden wird.

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen erfolgt nicht.

Die Versickerungsanlagen werden entsprechend den Antragsunterlagen und den Regeln der Technik betrieben. Die Hinweise zum Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen gemäß DWA-A 138 werden beachtet.

Es wird beachtet, dass das Vorhaben teilweise in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W IIIa der Wassergewinnungsanlage Broichhof liegt.

Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof vom 05.06.1998 werden beachtet.

Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, werden unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreises Neuss unter der Telefon-Nr. 02131/1350 gemeldet.

A.5.2.2 Untere Bodenschutzbehörde

Erdbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerungen und des Altstandortes werden durch einen fachlich qualifizierten Gutachter begleitet. Ein entsprechender

Abschlussbericht wird der unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss (Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich) vorgelegt, damit die fachgerechte Durchführung der Arbeiten dokumentiert wird.

Anfallender Bodenaushub wird durch den Gutachter klassifiziert und fachgerecht verwertet, bzw. entsorgt. Entsprechende Nachweise werden der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt.

Bei Auffälligkeiten im Rahmen der Erdbauarbeiten wird die untere Bodenschutzbehörde (Herr Liedtke, Tel.: 02181/601-6821) unverzüglich informiert. Dazu gehören geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermittel, sowie strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch Einlagerung von Abfällen.

A.5.2.3 Untere Immissionsschutzbehörde

Die Staubentwicklung bei den Bautätigkeiten sowie beim Verladen und Transport von Baumaterial wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend Benetzen mit Wasser oder Abdecken mittels Schutzplanen) soweit wie möglich vermieden und unvermeidbare Staubentwicklung vermindert.

Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass unnötiger Lärm und vermeidbare Erschütterungen nicht entstehen. Hierzu gehören u.a. das Ausschalten von Geräten oder Maschinen, ohne dass diese genutzt werden und die Lärminderung durch gute Pflege und Wartung.

Die Arbeiten werden insbesondere unter dem Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungsarmen Maschinen und Geräten durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), Stand 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)).

Es wird darauf geachtet, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen, z. B. durch Lastkraftwagenverkehr, von öffentlichen Straßen vermieden werden. Es wird geeignetes Reinigungsmaterial (z. B. Kehrmaschine o. ä.) eingesetzt, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten werden betroffene Bewohner, die in der Nachbarschaft voraussichtlich durch diese Arbeiten unvermeidbaren Geräuschen oder Erschütterungen ausgesetzt sein könnten, über das Ausmaß, den Beginn, die

zeitliche Lage, ggf. vorgesehene Pausen und die kalkulierte Gesamtdauer der Baumaßnahme informiert. Die Anwenderinformation wird eine ständig erreichbare Telefonnummer enthalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner der Baustelle etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.

Eine Nachtarbeitsgenehmigung nach § 9 LImSchG wird, für Arbeiten die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, separat beantragt.

A.5.2.4 Landschaftsplanung / Landespflege

Es wird eine ökologische Baubegleitung durch eine qualifizierte Person durchgeführt, um die Realisierung der im landschaftspflegerischen Begleitplan und in der Artenschutzprüfung dargelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu dokumentieren. Diese Maßnahmen sowie erforderliche CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen etc.) werden begleitet und dokumentiert. Es wird ein Monitoring der genannten Maßnahmen durchgeführt und die Funktionserfüllung der Maßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation wird zeitnah dem Rhein-Kreis Neuss, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen, Frau Höhnke zugeleitet (Email: Iris.Hoehnke@rhein-kreis-neuss.de).

Der Baubeginn der Maßnahme sowie der Name der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person werden vor Baubeginn dem Rhein-Sieg Kreis, Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen, Frau Höhnke mitgeteilt (Email: Iris.Hoehnke@rhein-kreis-neuss.de).

A.5.3 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf

A.5.3.1 Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Vorhabenträgerin sagt gegenüber dem Dezernat 22.5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) der Bezirksregierung Düsseldorf zu, spätestens drei Monate (bei Flächen größer als 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn einen Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und –stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn wird die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

A.5.3.2 Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Gegenüber dem Dezernat 51 sagt die Vorhabenträgerin zu, die landschaftsbildprägenden Bäume im Landschaftsschutzgebiet entlang des Nordkanals in einem schmalen Streifen zwischen der Baustelleneinrichtungsfläche „Bolzplatz“ und dem Nordkanal zu erhalten. Die Rodung erfolgt hier in „zweiter Reihe“ bei den Bäumen die in die angrenzende Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen. Hier erfolgt eine Abgrenzung der BE-Fläche zum Nordkanal und der betroffenen Baumreihe hin durch eine mobile Lärmschutzwand.

Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt eine Einmessung der Bäume. Dabei wird geprüft ob durch Baumschutzmaßnahmen einzelne Gehölze innerhalb des Baufeldes erhalten bleiben können. Die höhere Naturschutzbehörde wird vor Baubeginn über die Maßnahme und Begründung informiert.

A.5.3.3 Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Broichhof“ vom 31.07.1998 werden eingehalten.

A.5.4 Zusagen gegenüber der Unfallversicherung Bund und Bahn

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt die folgenden Auflagen von der Unfallversicherung Bund und Bahn einzuhalten:

Für die geplante Baumaßnahme wird vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) erstellt werden, in der die bestehenden Gefährdungen dargestellt sind und aus der die daraus abgeleiteten Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ersichtlich sind. Die auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen werden umgesetzt. Die Einhaltung und Umsetzung der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die aktuell gültige SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-Arbeitsschutzstandard wird beachtet.

Für die Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird, falls auch nur zeitweise Arbeiten im Bereich von Gleisen durchgeführt werden müssen, die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 78) beachtet. Insbesondere wird der Unternehmer geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen treffen, sowie Sicherungsanweisungen aufstellen und die getroffenen Maßnahmen überwachen.

Es werden durch Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ (DGUV Vorschrift 72) sichergestellt, dass Schienenfahrzeuge dort nicht verkehren, wo sich Versicherte aufhalten.

Nach § 3 der Arbeitsstättenverordnung und Punkt 1.8 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung werden Verkehrswege so angelegt und bemessen, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

A.5.5 Zusagen gegenüber der Westnetz GmbH

Gegenüber der Westnetz GmbH hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die vorhandenen Versorgungskabel erhalten bleiben. Falls auf Grund der Arbeiten neue Trassen gewählt werden müssen, wird eine frühzeitige Abstimmung zugesagt.

A.5.6 Zusagen gegenüber der Regiobahn GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die tangierende Planung der Regiobahn GmbH für die Elektrifizierung der Strecke „Elektrifizierung der S 28 – Wuppertal – Mettmann – Kaarst – Teilstrecke Neuss Hbf – Bf Kaarster See“ bei der Planung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Der Regiobahn GmbH werden im Vorfeld alle zu erwartenden Sperrungen und Beeinträchtigungen der Strecke schriftlich mitgeteilt. Es wird ausreichend Vorlauf bei den Meldungen berücksichtigt, um ggf. notwendige betriebliche Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, bzw. den verkehrenden EVUs mit wiederum ausreichend Vorlauf Informationen mit Streckensperrungen zur Verfügung stellen zu können.

Falls der RegioBahn GmbH durch die geplante Maßnahme Verluste bzw. finanzielle Einbußen infolge der ausbleibenden Trasseneinnahmen sowie möglichen Kompensationsmaßnahmen entstehen, werden diese durch die Vorhabenträgerin abgegolten.

Bei Abstimmungen von Konzepten zu Sperrpausen und daraus resultierende Beeinträchtigungen wird die Regiobahn GmbH rechtzeitig vor Baubeginn einbezogen.

A.5.7 Zusagen gegenüber der PLEdoc GmbH

Gegenüber der PLEdoc GmbH sagt die Vorhabenträgerin in Bezug auf die Baustraße im Bereich der „Klever Straße“ folgende Punkte zu:

Für eine Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zur Leitungssicherung wird ein aussagekräftiges Bodengutachten für den gesamten Bereich der geplanten Baustraße mit Aussagen zur Bodensteifigkeit bzw. einem Bettungsmodul erstellt. Hierbei wird der maximale Setzungsbetrag in Höhe Leitungsunterkante ausgewiesen werden, der unter der vorliegenden Verkehrsnutzung auftreten kann. Zeitanhängige Anteile, die sich in Abhängigkeit vom Boden ggf. erst verzögert einstellen, werden konservativ mit einbezogen. Für die Leitungsbewertung wird der Setzungsanteil im Ergebnis, einschließlich plausibel und nachvollziehbarem Rechenweg dargelegt werden. Die Durchführung erfolgt durch einen sachkundigen Experten der Geotechnik. Es wird ergänzend dazu eine Aussage über die einzusetzenden Fahrzeuglasten und der Frequenz und des Zeitraums der beabsichtigten Überfahrungen getätigt.

Der Aufbau der Baustraße wird an Hand von aussagekräftigen Planunterlagen vorgelegt. Hierbei werden folgende Auflagen beachtet:

- Die tatsächliche Leitungsüberdeckung wird vorab durch Suchschachtungen ermittelt
- Die Mantelrohrenden im Bereich des Brückenbauwerks Nordkanal dürfen nicht überfahren werden. Hier wird zunächst von einem Mindestabstand von 5 m ausgegangen. Das genaue Maß wird erst nach Vorliegen aller Parameter (eingesetzte Fahrzeuge / Lasten sowie Frequenz und Zeitraum der Befahrung der Baustraße) vom Sachverständigen ermittelt werden.
- Die Mantelrohrenden der Ferngasleitung Nr. 4/50/3 dürfen aus sicherungs- und überwachungstechnischen Gründen nicht überbaut werden. Die Zugänglichkeit der Mantelrohrenden wird auch während der Bauzeit gewährleistet.
- Von der Baustraße betroffene Schilderpfähle (SPf) und ggf. der Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK) werden in Abstimmung mit der OGE versetzt.
- Die zur Versetzung des SMK notwendigen Arbeiten werden durch das Fachpersonal der OGE ausgeführt, die Kosten werden durch die Vorhabenträgerin getragen.
- Der Aufbau der Baustraße über die Leitung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung (> 1m) so hergestellt, dass Setzungen und die Bildung von Spurrillen im Ausbaubereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können.

- Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Baustraße im Schutzstreifen werden so beschaffen sein, dass die Bildung von Setzungen und Spurrillen ausgeschlossen ist. Betonierte Flächen sind nicht erlaubt.
- Es wird durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplanken, Zäune o.ä. gewährleistet, dass unbefestigte Abschnitte der Ferngasleitung und des Schutzstreifens nicht mit Baufahrzeugen befahren werden
- Die Baustraße im Schutzstreifen wird für das zuständige Überwachungspersonal der OGE frei zugänglich und für notwendig werdende Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Ferngasleitung auf Verlangen des örtlich Beauftragten der OGE jederzeit sperrbar sein.

A.5.8 Zusagen gegenüber dem Kleingärtnerverein (KGV) bzw. den Kleingartenpächtern

Als Ergebnis mehrerer vor Ort Termine im Zuge des Verfahrens sagt die Vorhabenträgerin folgende Punkte zu:

Der Eingriff erfolgt so gering wie möglich.

Der Vertrag über die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen und Zubehör durch die VT wird so schnell wie möglich nach der Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen. Im weiteren Verlauf wird dem Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima der Stadt Neuss ein Lageplan mit der Anordnung und Angabe der Gebäudetypen auf den betroffenen Parzellen (nach dem Rückbau der BE-Flächen) zur Zustimmung vorgelegt.

Die bestehenden Pflanzen auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen werden, wenn möglich, für die Bauzeit in Kübel umgepflanzt, wenn nötig und gewünscht zur Ersatzgartenanlage transportiert, nach Abschluss der Maßnahme wieder in den Kleingartenflächen eingepflanzt. Für die nicht erhalt- oder ersetzbaren Pflanzen werden Erstattungszahlungen durch die VT gewährt. Eine Kartierung erfolgt vor Baubeginn in einem noch zu definierenden abgestimmten Verfahren.

Alle betroffenen Anlagen werden vor Baubeginn beweisgesichert und kartiert. Der bauzeitliche Erdwall wird mit Baubeginn auf einer Trennschicht (Folie) aufgebaut. Neben Medien (Strom- und Frischwasserleitungen) werden weitere Anlagen wie Gehwege und kleinere Einbauten gesichert, sofern dies möglich ist, ansonsten werden diese nach Bauende repariert, bzw. neugebaut. Die Wasserversorgung der verbleibenden Gärten wird während der gesamten Bauzeit zugesichert. Neben

Ersatzleistungen für Gartenlauben inkl. nicht transportablem Mobiliar, Gewächshäusern, nicht topfbaren Pflanzen, Hochbeeten, Mutterböden, Teichen, etc. sichert die VT die Herstellung der wiederhergestellten Gartenflächen, inkl. Einbau der bauzeitlich eingetopften Pflanzen und einer neuen Raseneinsaat zu. Genauere Maßnahmen werden im weiteren Verfahren abgestimmt und zusammen mit einem Landschaftsarchitekten, dem Umweltamt sowie der Vorsitzenden des KGV zu Papier gebracht und durch das von der VT beauftragte Bauunternehmen baulich umgesetzt. Es liegt ein „Prototyp“ für eine Gartenlaube vor, welches den Verordnungen des KGV entspricht und als Vorlage für die neuen Lauben dienen kann. Die Größe und Anordnung wird durch den KGV vorgegeben. Der Böschungsverlauf in den Gärten 21, 22 und 23 wird dabei beachtet, hier werden vsl. Stützwände zur Absicherung der Böschung am Bahndamm erforderlich. Die Böschung im Bahndambereich wird mit Kokosmatten gegen Erosion gesichert.

Die gemeinschaftlich genutzte Werkzeug-Hütte neben Parzelle 25 wird während der Bauzeit, gemäß erfolgter Zustimmung des dortigen Kleingärtners, auf der Parzelle (im nicht überbauten Bereich) versetzt und einer Nutzung durch den KGV zugeführt. Der Zugang zur Kleingartenanlage von der Stephanstr. aus bleibt während der Baumaßnahme erhalten. Das Eingangstor muss bauzeitlich zurückgebaut werden und wird durch ein verschließbares Tor bauzeitlich ersetzt. Nach Beendigung der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Während der Bauzeit wird die Baustraße durch einen Zaun zum Kleingartenverein getrennt. Zur Absicherung des Eingangsbereiches wird der bauausführenden Firma auferlegt, Schwerlastfahrten im Eingangsbereich nur unter Beaufsichtigung durchzuführen.

Die Topografie des Bahndamms und somit die Terrassen werden vermessen und nach dem Rückbau des bauzeitlichen Erdwalls annähernd dem Bestandsverlauf entsprechen. Die bestehenden Stützwände bleiben erhalten, an den Böschungsenden werden bei Bedarf maximal 1,0 m hohe Winkelstützelemente verbaut, um die Böschungen aufzufangen, bzw. flacher zu machen.

Es wird im Zuge der weiteren Planung geprüft, ob eine Zwischenlagerung der Humusschicht aus umweltrechtlichen Aspekten möglich ist.

Hochbeete die nicht mobil sind und nicht zwischengelagert bzw. beim Überbauen gesichert werden können, werden neue Hochbeete von der VT gestellt.

Bei den Bauarbeiten kommen modernste Geräte zum Einsatz, die zumindest die Dauer der Belastung reduzieren. Nach Beenden der Maßnahme wird wieder ein pflanzfähiger Boden vorhanden sein.

Grundsätzlich gilt:

Mobile Einbauten werden bauzeitlich gesichert und wieder eingebaut, für nicht mobile Anlagen und Pflanzen werden die Kleingärtner gemäß Wertgutachten entschädigt, dies gilt also für zerstörte Sträucher, Gehölze und Bäume; jegliche Neueinpflanzung außer einer Raseneinsaat erfolgt später durch die Kleingärtner.

Das Wertgutachten wird von einem öffentlich bestellten (unabhängigen) Wertgutachter ermittelt, diese Beträge werden den betroffenen Pächtern für alle betroffenen nicht mobilen und daher abzureißenden Anlagen als Entschädigung ausgezahlt.

Zudem gilt:

Neue Rahmen-/Hochbeete, Lauben und Gewächshäuser werden durch das Wertgutachten nicht finanzierbar sein, daher ersetzt die VT die abgerissenen Anlagen durch Neubauten gemäß vorabgestimmtem Prototypen (s.o.). Die VT bemüht sich im Rahmen der bauphysikalischen Feinplanung mit dem Bauunternehmer den räumlichen Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dies kann zu einem geringeren Umfang an Erdarbeiten und weniger Abrissbedarf führen. Der endgültige Umfang wird vor dem Abbruch und Umzug in die Ersatzgärten mitgeteilt. Auch ist es das Bestreben der VT den wertvollen Apfelbaum auf Parzelle 22 möglichst zu sichern und unbeschadet zu belassen.

Die Gärten werden gemäß den Vereinbarungen wiederhergestellt; der Urzustand kann jedoch schon aufgrund der geänderten Größe (und ggfs. Standorte) der Lauben-Bauwerke sowie der entfallenen Pflanzen nicht zu 100% wiederhergestellt werden. Eine Planung für die Anordnung der neuen Lauben wird gemeinsam mit den Kleingärtnern auf Grundlage der Satzung der Kleingärten abgestimmt. Eine Beweissicherung der bestehenden Anlagen wird durchgeführt.

Die neu zu bauenden Gauben werden in Massivbauweise hergestellt (Mauerwerk oder Betonfertigteile). Die Fläche der Gauben wird maximal 24 m² brutto (Außenabmessungen) betragen, die Firsthöhe wird maximal 3,50 m hoch sein. Ein Satteldach mit Möglichkeit zum Einschieben von länglichen Teilen von außen ist vorgesehen.

Die baulichen Belange für die Wiederherstellung der Gärten und für den Bau der Ersatzgärten werden in den Bauvertrag mit der zuständigen Bauunternehmung aufgenommen. Die intensive kleingärtnerische Nutzung als Schrebergärten mit dem Anbau von für den Verzehr geeigneten Obst und Gemüse wird beachtet, und bei der Herstellung der neuen wie auch temporären Gärten wird diesem Anspruch Rechnung getragen.

Ersatzgärten:

Da keine Gärten im KGV oder woanders in Neuss zur Verfügung stehen, bietet die VT Ersatzflächen in vergleichbarer Größe zu den bestehenden Parzellen auf DB eigenem Grundstück in direkter Nachbarschaft auf der anderen Seite der Stephansstraße (südlich der Gleise Strecke 2531), neben der Baustelleneinrichtungsfläche der VT an. Die Flächen werden eingezäunt, zu den Gleisen und zu der BE Fläche. Der Zaun wird mit Folie als Sichtschutz versehen. Ein Tor wird den Zugang sichern. Der Boden wird für eine Kleingartennutzung hergerichtet (inkl. Mutterboden / Humusboden von 30cm). Ein Lagercontainer pro Parzelle wird zur ersten Einlagerung von Geräten und Material der Kleingärtner zur Verfügung gestellt. Der „Umzug“ wird von der VT gestellt. Zeitgleich werden die Gärten hergestellt. Container werden je Ersatzparzelle für die Dauer des Ersatzquartiers durch die VT zur Verfügung gestellt. Auch auf den Ersatzflächen werden eine Wasser- und Stromversorgung zugesichert. Auch eine behindertengerechte Sanitäreinrichtung wird vorhanden sein.

So dies umweltrechtlich erlaubt ist, werden Füllung und Kompost in die Ersatzgärten gebracht.

Es fallen keine Zahlung für die Pacht der Ersatzgärten an. Die VT übernimmt die Pacht. Die Ersatzfläche wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Während die Kosten für Strom in Gänze getragen werden, wird die Übernahme der Kosten für den Wasserverbrauch in einer -auch für die Gartenbewirtschaftung im Sommer- angemessenen Höhe begrenzt.

Die VT ist im Falle von Vandalismus für die bauzeitlichen Container versichert.

Die Container werden mindestens 18 m² groß sein.

Der Boden in den Ersatzflächen wird unter Berücksichtigung der BBodSchV so hergerichtet, dass eine kleingärtnerische Nutzung, inkl. des Anbaus von für den Verzehr geeigneten Obst und Gemüse (auf mindestens einem Drittel der Fläche) möglich ist. Zusätzlich werden Rahmenbeete hergestellt.

Die Pächter die von diesen Zusagen keinen Gebrauch machen möchten oder Forderungen stellen, die über das Zugesagte hinausgehen, sind entsprechend dem Punkt A 4.8 zu entschädigen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu beachten und umzusetzen.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die TRGS 910 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Risikowerte und Exposition-Risiko- Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) zu beachten.

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die TRGS 554 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Abgase von Dieselmotoren) zu beachten.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung KrBw Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495“ hat die Erneuerung des vorhandenen Kreuzungsbauwerks zum Gegenstand. Zusätzlich wird im Zuge dieser Maßnahme am Kreuzungsbauwerk auf eine Gesamtlänge von 500 m der Gleisabstand auf der Strecke 2531 auf den Mindestabstand vom 4,0 m vergrößert. Des Weiteren sind Schallschutzwände ein Bestandteil dieser Maßnahme, die auf Grund der Erneuerung des Kreuzungsbauwerks und der Oberbaumaßnahme erforderlich werden. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,495 der Strecke 2531 NE,Nordkanal - Abzw Weißenberg in Neuss.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO, früher DB InfraGO AG, Regionalbereich West (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 26.02.2021, Az. I.NA-W-N-DÜS-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung KrBw

Nordkanal, Strecke 2531, Bahn-km 1,495" beantragt. Der Antrag ist am 28.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27.08.2021 und 18.10.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2021, Az. 641pa/043-2021#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rhein-Kreis Neuss
2.	Stadt Neuss
3.	Stadt Kaarst
4.	Bezirksregierung Düsseldorf
5.	Bezirksregierung Arnsberg
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7.	Bundeseisenbahnvermögen
8.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6
10.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
11.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
12.	Landesbüro der Naturschutzverbände
13.	Landeseisenbahnverwaltung NRW
14.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
15.	Unfallversicherer Bund und Bahn
16.	Wasser- und Bodenverband Nordkanal

Lfd. Nr.	Bezeichnung
17.	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
18.	Regiobahn GmbH
19.	Nahverkehr Rheinland
20.	InfraStruktur Neuss AöR
21.	Stadtwerke Neuss GmbH
22.	Open Grid Europe GmbH
23.	PLEdoc GmbH
24.	Telekom Deutschland GmbH
25.	Unitymedia NRW GmbH
26.	Vodafone GmbH
27.	Westnetz GmbH Neuss
28.	Westnetz GmbH Dortmund

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau Stellungnahme vom 10.01.2022, Az. 65.53.13-2021-13
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 15.11.2021, Az. 45-60-00/K-III-1270-21
3.	Straßen.NRW Stellungnahme vom 16.11.2021
4.	Landeseisenbahnverwaltung Stellungnahme vom 30.12.2021
5.	Wasser- und Bodenverband Nordkanal Stellungnahme vom 08.12.2021
6.	Westnetz GmbH, 110-kV Hochspannungsleitung, Dortmund Stellungnahme vom 16.11.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Rhein-Kreis Neuss Stellungnahme vom 12.01.2022, Az. 61.1-12-10-13/21
8.	Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung Stellungnahme vom 13.01.2022, Az. 61.4
9.	Stadt Neuss – Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima Stellungnahme vom 17.02.2022, Az. Mö/Str
10.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahmen vom 24.01.2022 und 24.03.2022, Az. 25.17.01.01-13/13-21
11.	Bundeseisenbahnvermögen Stellungnahme vom 05.11.2021, Az. 61.01/Fri
12.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 02.12.2021, Az. 64612-646ti/002-2307#020
13.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 25.01.2022, Az. 333.45-202.14/21-001
14.	Unfallversicherer Bund und Bahn Stellungnahme vom 21.11.2021, Az. 314-LBR-21-P2
15.	Regiobahn GmbH Stellungnahme vom 03.12.2021
16.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 11.01.2022, Az. 20211102317
17.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 05.01.2022, Az. S01112502
18.	Westnetz GmbH, Neuss Stellungnahme vom 07.12.2021

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Neuss im Rathaus der Stadt Neuss vom 15.11.2021 bis 14.12.2021 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Neuss am 06.11.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Neuss der 14.01.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind 32 Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Einwendungen sowie die Stellungnahmen mit den Beteiligten am 29.11.2022 in Neuss im Zeughaus Neuss erörtert.

Die Behörden und Trägerin des Vorhabens wurden mit Schreiben vom 08.11.2022 und mit Schreiben vom 09.11.2022 über den Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wurde in der Gemeinde Neuss am 19.11.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die Einwendungen und Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 11.11.2022 benachrichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Der Vorhabenbereich befindet sich westlich des Stadtzentrums von Neuss zwischen der „Steinhausstraße“ im Norden, der „Augustastrasse“ im Süden und dem Nordkanal im Westen. Nach Osten erstreckt es sich bis auf das Bahn eigene Betriebsgelände. Der Vorhabenbereich gehört zum Landschaftsraum „Linksrheinischer

Niederterrassenkorridor“ in dem übergeordneten Naturraum „Mittlere Niederrheinebene“. Die Rosskastanienallee und der Nordkanal gehören zu dem LSG „Morgensternsheide, Stadtwald“. Im westlich angrenzenden Wohngebiet hinter einem kleinen Erdwall vom Weg abgegrenzt befindet sich nördlich und südlich der Fußgängerunterführung ein Spielplatz (Spielplatz Am Stadtwald, Spielplatz Heinsberger Straße). Nördlich des Kreuzungsbauwerks befindet sich eine Kleingartenanlage. Der östliche Vorhabenbereich ist überwiegend von Bahninfrastruktur geprägt. Auf dem Betriebsgelände der DB befindet sich südlich der Strecke 2531 eine größere naturnahe Sukzessionsfläche, die einen noch recht offenen Charakter aufweist. Nördlich der Strecke 2531 schließen sich Wohngebiete und ein Spiel- und Bolzplatz an.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und den Erkenntnissen aus der Erörterung sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Während der Baumaßnahme sind baubedingte Beeinträchtigungen der sich im Wirkbereich der Baumaßnahme aufhaltenden Menschen zu erwarten.

Es wird während der Bauzeit zu Staubimmissionen durch den Baustellenverkehr und –betrieb kommen, die zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion im Bereich der Kleingärten und Wohnbebauung führen kann.

Es sind bauzeitlich z.T. deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung zu erwarten. Auf Grund von betrieblichen Erfordernissen müssen lärmintensive Arbeiten z.T. auch nachts in Sperrpausen vorgenommen werden.

Durch die Aufweitung des Kreuzungsbauwerks und der Neutrassierung entstehen betriebsbedingt für einige Gebäude in der Umgebung erhöhte Schallbelastungen, die die Immissionsrichtwerte überschreiten.

Auch in Bezug auf baubedingte Erschütterungen sind potentielle Betroffenheiten für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden nicht auszuschließen.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Maßnahme wirkt sich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, vor allem durch baubedingte Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen und potenziellen Lebensräumen aus.

Die Eingriffsermittlung der landschaftspflegerischen Begleitplanung zeigt den Umfang der kompensationspflichtigen Vegetationsverluste. Mit der Nutzung dieser Flächen werden faunistische Lebensräume beeinträchtigt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden zum größten Teil bauzeitlich beeinträchtigt.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu bauzeitlichen und anlagenbedingten Neuversiegelungen von Flächen. Durch bauzeitliche Bodenbewegungen kommt es zum Verlust der Bodenfunktion. Zudem wirken sich ebenfalls temporäre Immissionen in Form von Schadstoffen und Staub durch Baumaschinen und Fahrzeuge aus. Ein generelles Risiko des Eintrags umweltgefährdender Stoffe ist gegeben.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Tiefgründung der Hilfsbrücken und anderer bauzeitlich genutzter Tragwerke, wird bau- und anlagenbedingt in den Grundwasserkörper eingegriffen. Bauzeitlich ist dieser, sowie das Oberflächengewässer Nordkanal, ebenfalls durch spezielle Bauverfahren, Havarieereignisse oder unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zumindestens potentiell, gefährdet.

Der Nordwestliche Gebietsteil des Vorhabensbereichs befindet sich in der Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Broichhof“. Die Zone III soll den Wasserkörper vor weitreichende Beeinträchtigungen, wie schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, schützen (Bezirksregierung Düsseldorf 1998).

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Kleinräumig betrachtet gehen durch das geplante Vorhaben durch Rückschnitt und Rodung im geringen Umfang Gehölzstrukturen mit schadstofffilternder und frischluftbildender Funktion verloren. Ein Konflikt liegt dennoch nicht vor, da die Beeinträchtigungen von Klima und Luft weder erheblich noch nachhaltig sind.

Eine potenzielle Erhöhung von Luftschadstoffen im Wirkungsbereich des Vorhabens ist grundsätzlich nicht erheblich, und auch nur temporär während der Bauzeit zu erwarten.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf Landschaft

Temporär kommt es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen und damit zu einem temporären Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild.

Es ergeben sich Verstöße gegen die Schutzgebietsverordnung LSG „Morgensternheide, Stadtwald“.

Die geplante Schallschutzwand beeinflusst das städtisch geprägte Landschaftsbild kaum, da diese entweder eine ausreichend große Entfernung zur nächsten Wohnbebauung aufweist oder durch einen Gehölzstreifen von dieser getrennt ist.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Nordkanal befindet sich als Bodendenkmal in der Denkmalliste der Stadt Neuss. Die unter Schutz stehenden Bereiche des Bodendenkmals beinhalten den wasserführenden Teil des Kanals sowie die beidseitigen Böschungsbereiche, einschließlich der Straße „Am Stadtwald“ in einer Gesamtbreite von 60 m.

Der sichtbare Bereich des Bodendenkmals, der Nordkanal und seine Uferböschung, wird durch die Baumaßnahme nicht beansprucht und verändert.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Projekt sind im Sinne des UVPG die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Landschaft und den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft und kulturelle Schutzgüter zu betrachten.

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die direkten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter getrennt dargestellt. Darüber hinaus wurden auch indirekte, erst über Wirkungsketten entstehende Auswirkungen berücksichtigt. Weitere, über das bereits dargestellte Maß hinausgehende Wirkungsketten mit relevanten Auswirkungen wurden nicht ermittelt.

Eine gesonderte Darstellung der Wechselwirkungen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Vorhabenbereich durch starke Dynamiken in seiner Gesamtheit bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Gebietscharakteristik nicht davon auszugehen.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Zahlreiche Lärminderungsmaßnahmen, die auch weitreichende Informationspflichten enthalten, sollen die erheblichen Belästigungen begrenzen. Im Falle eines deutlichen Überschreitens der Zumutbarkeitsschwelle wird den Betroffenen Ersatzwohnraum angeboten werden.

Während der lärmintensiven Arbeiten wird ein Lärmmonitoring durchgeführt um die Wirkungen der Baustelle auf die Nachbarschaft zu beurteilen. Die Immissionsschutzverantwortliche Stelle kann in den Bauablauf eingreifen und weitere Schutzmaßnahmen anordnen. Zudem steht neben einem bereits bestehenden Konfliktmanagement ein Verantwortlicher für die Themen Baulärm und Erschütterung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Zum Schutz der Anwohner gegen betriebsbedingte Lärmimmissionen sind aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, so dass keine nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Mensch aus den betriebsbedingten Lärmimmissionen zu erwarten sind.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Beachtung und Realisierung der geplanten – und teilweise rechtlich ohnehin gebotenen - Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf. Es verbleiben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Durch eingriffsnaher Realkompensationen können Eingriffe zum großen Teil ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über eine Ersatzmaßnahme dem Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft belastet.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme umfasst überwiegend Flächen, die entweder nur bedingt beansprucht werden oder bei denen zu erwarten ist, dass nach der Beendigung der Bauphase sich die ursprüngliche Vegetation zeitnah wiedereinstellt. Durch die temporäre Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche wird keine wesentliche Flächenveränderung verursacht. Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Baufertigstellung beräumt und anschließend rekultiviert.

Die dauerhafte Neuversiegelung ist vergleichsweise geringfügig und wurde in der Bilanzierung berücksichtigt.

Hinsichtlich des Bodenschutzes wurde für das Vorhaben ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) erstellt. Während der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz des Bodens zu beachten. Hierdurch bedingt sind erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht zu besorgen.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Durch die gewählten Materialien der Bohrpfähle kommt es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands durch die dauerhaften Einbauten und die Neuversiegelung ist in Bezug auf den gesamten Grundwasserkörper als gering einzustufen.

Unter der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die chemische Qualitätskomponente des gesamten Oberflächenwasserkörpers Nordkanal zu erwarten. Aufgrund dessen kommt es zu keiner Verschlechterung des chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers.

Die Benutzung und Betankung von Baumaschinen unterliegt boden- und gewässerschutztechnischen Regelanforderungen.

Prozessbedingt anfallende Brauchwässer (Wasserauflast) werden anschließend fachgerecht entsorgt.

Unerwartet baubedingt während der Durchführung notwendig werdende Gewässerbenutzungen (wie z. B. Grundwassereingriffe) unterliegen dem Vorbehalt weiterer Abstimmungen mit den Behörden und ggf. auch der Durchführung ausnahmegenehmigungsrechtlicher Verfahren seitens der Wasserbehörden.

Bei Beachtung und Realisierung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben, der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der Verpflichtung hinsichtlich des sorgsamem Umgangs mit Gewässern, sowie der fachgerechten Ausführung der provisorischen offenen Wasserhaltung für das anfallende Sicker- und Schichtenwasser ist das Restrisiko erheblicher nachteiliger Auswirkungen somit vernachlässigbar.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nur geringwertig und temporär und daher vernachlässigbar.

Demgegenüber sind durch das Vorhaben hinsichtlich des Klimaschutzzieles, weitere Verkehre auf die Schiene zu verlagern, global betrachtet eher positive Auswirkungen zu erwarten, indem die baulichen Grundlagen für eine auch zukünftig wirtschaftliche Betriebsführung geschaffen werden.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Langfristig betrachtet, ist das Landschaftsbild vor Ort durch die landschaftlichen Gestaltungsmaßnahmen gesichert und wiederhergestellt. Bei geringen Teilen der zu entfernenden Gehölzstrukturen handelt es sich um landschaftsprägende Strukturen, die nicht auszugleichen sind. Hier greift zusätzlich die Ökokontomaßnahme (ÖK1) für den Naturraum D35: Kölner Bucht und Niederrheinische Tiefland. Somit wird die

erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus der Kombination der vor Ort Maßnahmen und der Maßnahme im Naturraum ausgeglichen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Morgensternsheide/Stadtwald“ (LSG-4705-0006) ist nur bauzeitlich durch das Anlegen einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche betroffen. Zudem wird nur ein geringer Flächenanteil am Rande des Schutzgebiets temporär beansprucht, so dass die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Vorhabenbedingt sind zunächst erhebliche Auswirkungen und Risiken für die Schutzgüter - insbesondere während der Bauphase - möglich. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen hingegen treten demgegenüber stark in den Hintergrund.

Baubedingte erhebliche Auswirkungen und Risiken wurden insbesondere durch zu erwartenden Baulärm hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ermittelt.

Ein Paket immissionsschutzrechtlicher Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und das Angebot von Ersatzwohnraum erscheinen geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß zu begrenzen.

Beeinträchtigungen, die durch Gehölzentnahmen entstehen, werden zum großen Teil durch Ausgleichspflanzungen oder durch natürliche Sukzession ausgeglichen. Das verbleibende Defizit wird über eine Ökokontomaßnahme kompensiert.

Mit der Entfernung von Gehölzbeständen im Wirkungsbereich werden faunistische Lebensräume beeinträchtigt. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen werden zum größten Teil bauzeitlich beeinträchtigt und stehen nach Baufertigstellung, bzw. nach einigen Jahren (Entwicklung durch Gehölzsukzession) ökologisch gleichwertig wieder zur Verfügung.

Zur Überwachung der tatsächlich eintretenden Auswirkungen sowie bezüglich der Durchführung geplanter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird eine umweltfachliche Bauüberwachung den Bauablauf begleiten.

Nach Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken birgt.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist zur Erhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Schienenverkehrs, auf Grund des Alters und der schlechten Zustandskategorie des Brückenbauwerks notwendig.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Nach der plausiblen Darstellung im Erläuterungsbericht hat die Vorhabenträgerin aus den grundsätzlich in Frage kommenden Planungsvarianten diejenige ausgewählt und zum Gegenstand ihres Antrags gemacht, die die gesteckten Planungsziele mit den insgesamt geringsten nachteiligen Auswirkungen erreicht. Insgesamt ist keine Alternative ersichtlich, bei der sich die mit der Planung verfolgten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in tangierte öffentliche oder private Belange erreichen ließen. Die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse (sogenannte Nullvariante) scheidet vorliegend aus, da sie die Zielvorstellungen der Vorhabenträgerin unberücksichtigt lässt. Die gewählte Variante trägt den eisenbahnfachlichen, betrieblichen und weiteren öffentlichen Belangen Rechnung. Die Entscheidung der Vorhabenträgerin ist mithin unter dem Aspekt der Alternativenprüfung insgesamt nicht zu beanstanden.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen

Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Versickerung über die zu errichtenden Versickerungsanlagen (zwei Mulden-Rigolen-Elemente) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Es lässt sich aus diesem Vorhaben keine schädliche Gewässeränderung ableiten.

Das Einbringen von Stoffen ins Grundwasser in Form von Verbauten, Bohrpfählen und Gründungen stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aus den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen gehen keine Anhaltspunkte für eine daraus resultierende schädliche Gewässeränderung hervor. Um hierbei u.a. dem Besorgnisgrundsatz § 5 und § 48 WHG Reinhaltung des Grundwassers Rechnung zu tragen, wurden die entsprechenden Nebenbestimmungen formuliert.

Entsprechend § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Diese Entscheidung ist bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes – Sachbereich 6 bestehen gemäß Schreiben vom 02.12.2021 keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern das Vorhaben gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, sowie unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird. Diese sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die potentielle Entnahme von anfallendem Sicker-, Schichten- und Niederschlagswasser durch eine offene Wasserhaltung aus den Baugruben stellt keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die breitflächige Versickerung von anfallendem Sicker-, Schichten- und Niederschlagswasser aus der offenen Wasserhaltung aus den Baugruben, über die belebte Bodenzone stellt eine

Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 dar (Flächenversickerung). Daher wurde die entsprechende Nebenbestimmung zur Wiedervorlage der Unterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt – Sachbereich 6- formuliert.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 hat das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf eine Auflage bezüglich des Wasserschutzgebietes formuliert und mitgeteilt, dass ansonsten keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Die Einhaltung dieser Auflage wurde durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2022 zugesagt und ist im verfügbaren Teil Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Untere Wasserbehörde des Rhein-Kreis Neuss hat mit Schreiben vom 12.01.2022 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und darin Auflagen zum Schutz von Grundwasser und Gewässern benannt. Die Einhaltung dieser Auflagen wurde mit Schreiben vom 26.01.2022 durch die Vorhabenträgerin zugesagt. Diese Punkte sind unter A.5.2.1 Bestandteil dieser Planfeststellungen. Einzelne Auflagen wurden nicht aufgenommen bzw. durch die Vorhabenträgerin explizit zugesagt, da sich diese Punkte auf den Neubau des Bauwerks über den Nordkanal beziehen. Dieser Teil der ursprünglichen Planung wurde mit Einreichung des Deckblattverfahrens am 26.01.2023 aus den Antragsunterlagen entfernt. Die entsprechenden Auflagen sind somit obsolet.

B.4.5 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

B.4.5.1 Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss hat mit Schreiben vom 12.01.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Darin wurden die Bedingungen formuliert, dass die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen der gem. § 41 LNatSchG geschützten Roßkastanienallee zu prüfen sei. Des Weiteren seien die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ortsnah und in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff durchzuführen. Die Baumaßnahme läge in Teilbereichen des Landschaftsschutzgebietes Morgensternheide/Stadtwald und betreffe die gesetzlich geschützte Roßkastanienallee. Die Befreiung von den erforderlichen Verbotsbestimmungen des LSG 6.2.2.2/LPI sowie von den Verboten gem. § 41 LNatSchG zur Fällung von Einzelbäumen der Roßkastanienallee könne nicht in Aussicht gestellt werden, da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und insbesondere die Bearbeitung der Eingriffsregelung in den Unterlagen des LBP nicht

nachvollziehbar und vollständig gem. den Vorgaben der §§ 14, 15 BNatSchG bearbeitet worden sei.

Die Fällung der Einzelbäume ist mit Überarbeitung der Planunterlagen mit Deckblattverfahren vom 26.01.2023 nicht mehr Bestandteil dieser genehmigten Planunterlage. Die Auflagen sind somit obsolet.

Durch die Überarbeitung ist das Landschaftsschutzgebiet am äußersten Rande durch die Nutzung von Flächen als Baustelleneinrichtungsfläche betroffen. Die direkte Betroffenheit des Nordkanals und seiner Uferbereiche entfällt und ist nicht mehr Bestandteil des hier genehmigten Plans. Zur Befreiung von Verbotsbestimmungen des LSG siehe B.4.6.

Zusätzlich wurden zwei Nebenbestimmungen durch die UNB formuliert, welche durch die Vorhabenträgerin zu Kenntnis genommen wurden und deren Einhaltung zugesagt wurde. Diese Auflagen wurden unter A.5.2.4 in die Zusagen dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.5.2 Höhere Naturschutzbehörde

Mit Schreiben vom 24.03.2023 hat das Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben und Bedenken geäußert, sofern die landschaftsbildbestimmende Baumkulisse entlang des Nordkanals im Bereich des Landschaftsschutzgebietes erkennbar reduziert werden würde. Es wurde gebeten auf der freizustellenden Fläche die zugleich unter Landschaftsschutz steht die Standorte der älteren Bäume einzumessen und nach Möglichkeit im Bestand zu erhalten bzw. die temporären Baustelleneinrichtungsflächen hier zu modifizieren und im Zuge der Ausführungsplanung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf mit Schreiben vom 17.04.2023 erwidert, dass die angesprochenen Bäume entlang des Nordkanals in einem schmalen Streifen erhalten bleiben würden. Durch die Pflanzungen von zusätzlichen Gehölzen mit hohen Pflanzqualitäten würde der Charakter des Landschaftsbildes nach der Baumaßnahme bekräftigt. Die Einmessung der Bäume im Zuge der AP, sowie die Prüfung ob einzelne Gehölze durch Baumschutzmaßnahmen erhalten bleiben können wurde durch die VT zugesagt. Die Zusagen wurden im verfügenden Teil dieser Planfeststellung formuliert. Des Weiteren gibt die Vorhabenträgerin an, dass vorsorglich alle Gehölze innerhalb des Baufeldes bilanziert worden seien. Durch die umfangreiche Logistik zur Demontage des bestehenden Bauwerks sowie zum Bau

der neuen Widerlager und zur Montage und Einhebung des neuen Brückenbauwerks seien Baumfällungen entlang des Bahndammes zwingend erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß den Antragsunterlagen die möglichen Alternativen untersucht. Bei der gewählten Variante handelt es sich um die Variante mit den geringsten Auswirkungen auf sämtliche öffentliche Belange.

Die höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme ebenfalls darum gebeten zu prüfen ob die Möglichkeit einer ortsnäheren Kompensation besteht, als die vorgesehene Ökokontomaßnahme im Kreisgebiet Wesel und diese bei Verfügbarkeit wahr zu nehmen. Außerdem wurde gebeten, einen Nachweis über die entsprechende Reservierung und Anerkennung dem Planfeststellungsantrag beizufügen.

Mit Schreiben vom 17.04.2023 hat die Vorhabenträgerin erklärt dies bei der zuständigen Stelle des Rhein-Sieg-Kreises abgefragt zu haben, mit dem Ergebnis, dass keine Ökokontoflächen für diese Maßnahme im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stünden. Der Bitte der HNB ist die Vorhabenträgerin damit nachgekommen. Der Nachweis über die Reservierung des Ökokontos wurde dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten der VT nachträglich zur Verfügung gestellt.

Gemäß BKompV ist der Ausgleich durch eine Maßnahme im gleichen Naturraum ausreichend. Die gewählte Ökokontomaßnahme im Kreis Wesel bleibt somit Bestandteil dieser Planfeststellungsunterlage.

Die von der höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.03.2023 formulierten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen. Die Auflagen sind aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Der Bauherr wird hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert, die Umwelt aber effizienter geschützt. Die Auflagen sind somit im Sinne der Umweltvorsorge und der Eingriffsfolgenbewältigung sinnvoll und auch zumutbar.

B.4.5.3 Stadt Neuss – Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima

Das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima der Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 17.02.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Hinweise und Auflagen zu vorhandenen Altlasten im Bereich des Vorhabens wurden in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

In Bezug auf die Ökologie und den Artenschutz wird darauf hingewiesen, dass der Eingriffsbereich den Lebensraum von Zauneidechsen und das Jagdrevier des Eisvogels betreffe und gefordert eine Artenschutzprüfung durchzuführen um mögliche Betroffenheiten der Arten Fledermäuse, Zauneidechse, Brutvögel und Höhlenbrüter bzw. höhlen- und spaltenbewohnende Kleinsäuger zu ermitteln und Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Des Weiteren sei ein LBP zu erstellen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlage. Es wurde ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) dargelegt wurden. Die Unterlagen kommen zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlage. Die von der Stadt Neuss vorgetragenen Hinweise und Forderungen sind entsprechend bereits bindender Teil dieser Planfeststellung.

B.4.6 Gebietsschutz

Das Landschaftsschutzgebiet „Morgensternsheide/Stadtwald“ (LSG-4705-0006) ist nur bauzeitlich durch das Anlegen einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche betroffen. Zudem wird nur ein geringer Flächenanteil am Rand des Schutzgebiets temporär beansprucht, so dass die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck nicht widersprechen.

Durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung werden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten eines Landschaftsplans oder dergl. durch das Eisenbahn-Bundesamt erteilt. Mit Erteilung der Planfeststellung gelten auch Ausnahmen und Befreiungen von Verboten als erteilt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen, Stoffliche Immissionen

Mit Schreiben vom 02.12.2022 hat die untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss verschiedene Nebenbestimmungen zu dem Vorhaben mitgeteilt.

Diese wurden größtenteils durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 zugesagt und sind unter A.5.2.3 in den Zusagen dieser Planfeststellung zu finden.

Die Forderung Bauarbeiten nur werktags in der Zeit zwischen 7:00 und 22:00 Uhr durchzuführen wurde durch die Vorhabenträgerin nicht zugesagt. Der überwiegende Teil der Arbeiten wird in dieser Zeit durchgeführt, allerdings gibt es vereinzelte Bautätigkeiten, die bahnbetriebsbedingt nur nachts und an den Wochenenden durchgeführt werden können, um den Personenverkehr in den Stoßzeiten für die Bevölkerung aufrecht erhalten zu können.

Auf Grund dessen wurden die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen in einem Baulärmgutachten (Unterlage 17) analysiert. Die im verfügbaren Teil formulierten Nebenbestimmungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen dieses Gutachtens und dienen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem und der Bauwerke vor schädlichen Einwirkungen aus baubedingtem Lärm und Erschütterungen.

Ferner ist für die Nachtarbeiten eine Nachtarbeitsgenehmigung bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde separat einzuholen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Im Zuge der Erneuerung erfolgt eine Aufweitung des Kreuzungsbauwerks sowie eine Anpassung der Trassierung zwischen km 1,150 bis km 1,643 der Strecke 2531.

Durch die Aufweitung des Bauwerks und die Änderung der Trassierung liegt im Sinne der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) [2] ein erheblicher baulicher Eingriff in den Schienenweg vor. Gemäß Gutachten zu den betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsuntersuchungen wurde geprüft, ob durch den erheblichen baulichen Eingriff eine wesentliche Änderung der betriebsbedingten Schallimmissionen ausgelöst wird und Ansprüche auf Lärmvorsorge entstehen.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich Ansprüche auf Lärmvorsorge ergeben. Als Ergebnis der durchgeführten Schutzfallanalysen wird zur Lösung der Immissionskonflikte die Realisierung von zwei Schallschutzwänden in Verbindung mit einer Schienenschmiereinrichtung als aktive Schallschutzmaßnahme durchgeführt. Damit ist der Einbau akustisch wirksamer Unterschottermatten auf dem Kreuzungsbauwerk Nordkanal und der Eisenbahnüberführung über die Stephanstraße zwingend erforderlich. Mit den zur Umsetzung empfohlenen, aktiven

Schallschutzmaßnahmen verbleibt an einzelnen Stockwerksfassaden von sechs Gebäuden (davon ein Gebäude mit zwei und ein Gebäude mit vier Hausnummern) ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach.

Diese Vorgaben sind Bestandteil der genehmigten Planunterlage, sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen im verfügenden Teil formuliert.

B.4.7.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Gemäß dem Gutachten zu betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen bestehen hinsichtlich der betriebsbedingten Erschütterungen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Erschütterungsimmissionen in den angrenzenden, schutzbedürftigen Nutzungen durch die Umsetzung des Vorhabens in unzulässiger Weise ändern.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelastigungen bei den Abbruch - und Aushubarbeiten, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Stadt Neuss, Amt für Stadtgrün Umwelt und Klima hat mit Stellungnahme vom 17.02.2022 mitgeteilt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben zu haben und darum gebeten Hinweise in Bezug auf vorhandene Altlasten bzw. Altablagerungen in diesen Beschluss aufzunehmen. Aus Gründen der besonderen Vorsorge wurden diese in den verfügenden Teil unter A.4.6 übernommen.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 hat die ntere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss ebenfalls auf vorhandene Altablagerungen und Altstandorte im Bereich des Bauvorhabens hingewiesen und Auflagen benannt. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich zur Kenntnis genommen und deren Umsetzung

zugesagt. Die einzelnen Punkte sind unter A.5.2.2 Bestandteil dieser Planfeststellung.

B.4.9 Denkmalschutz

Mit Schreiben vom 25.01.2022 hat der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu dem Vorhaben Stellung genommen und Maßnahmen in Bezug auf Baumaßnahmen im Bereich des vorhandenen Bodendenkmals 030 – Napoleonischer Nordkanal mitgeteilt.

Die Erneuerung der EÜ Nordkanal ist mit Einreichung des Deckblattantrags vom 26.01.2023 nicht mehr Bestandteil dieser Planfeststellung, ein Eingriff in das vorhandene Bodendenkmal entfällt.

B.4.10 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

B.4.10.1 Allgemein

Die Auflage betrifft die Versorgungssicherheit und den Arbeitsschutz. Sie kann helfen, diesbezügliche Gefährdungen zu vermeiden. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert, das Risiko bezüglich der Versorgungssicherheit und der Beschäftigten aber vermindert. Die Auflage ist zumutbar.

B.4.10.2 Kanalbetrieb der Infrastruktur Neuss

Das Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 13.01.2022 Auflagen bezüglich der Belange des Kanalbetriebs mitgeteilt. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 zugesagt und wurden unter den Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.10.3 Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 07.12.2021 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Darin wurden die vorhandenen Versorgungsleitungen benannt. Die Vorhabenträgerin hat mit Gegenstellungnahme vom 26.01.2023 mitgeteilt die dazu genannten Auflagen der Westnetz GmbH einzuhalten.

B.4.10.4 Vodafone GmbH

Mit Schreiben vom 05.01.2022 hat die Vodafone GmbH ebenfalls auf im Baufeld vorhandene Leitungen hingewiesen und entsprechende Auflagen benannt. Diese sind aus Gründen der besonderen Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich. Daher wurden die Auflagen als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.10.5 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH hat mit Schreiben vom 10.01.2022 mitgeteilt, dass sich eine Ferngasleitung der Open Grid Europe im Vorhabenbereich befindet und sich erhebliche Berührungspunkte durch das Vorhaben mit dieser ergeben. Es wurden Einwendungen zu den verschiedenen Berührungspunkten vorgebracht.

Im Rahmen eines Deckblattverfahrens wurde von der Erneuerung der EÜ Nordkanal und der Nutzung des Weges „Am Stadtwald“ mit der Überführung der Ferngasleitung abgesehen, die Schwerlast-Baulogistik erfolgt über die Stephanstraße. Es verbleibt lediglich die Zufahrt zu den Baustelleinrichtungsflächen über die „Klever Straße“ und den Weg „Am Stadtwald“ mit einer maximalen Gesamtlast von 3,5 t was dem aktuellen Nutzungszustand entspricht. Diese Einschränkung ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlage.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 hat die PLEdoc GmbH mitgeteilt der Nutzung der „Klever Straße“ als Baustellenzufahrt mit Baufahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht zu zustimmen, sofern die Auflagen aus der Stellungnahme vom 10.01.2022 und die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe befolgt werden. Dies wurde mit Schreiben vom 26.01.2023 durch die Vorhabenträgerin zugesagt, und die einzelnen Punkte unter den Zusagen im verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Das Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 13.01.2022 Auflagen bezüglich der Baustellenandienung im öffentlichen Straßenraum mitgeteilt. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 zugesagt und wurden unter den Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.12 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 13.01.2023 Auflagen mitgeteilt, die von der Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 26.01.2023 vollumfassend zugesagt wurden. Diese wurden als Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

B.4.13 Sonstige öffentliche Belange

B.4.13.1 Stellungnahme der Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung

Das Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss hat mit Schreiben vom 13.01.2022 Auflagen bezüglich der Flächennutzung der Bogenschießanlage mitgeteilt. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 zugesagt und wurden unter den Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

Zusätzlich hat das Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss mit diesem Schreiben zu der Baustellenandienung im Bereich der Kleingartenanlage sowie zu sonstigen Kleingartenbelangen Stellung genommen. Es wurde gefordert, eine Alternative der Baustellenandienung, sowie eine Verminderung der Eingriffsfläche und zeitliche Streckung des Eingriffsbeginns zu prüfen.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu mit Schreiben vom 26.01.2023 dass sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen geprüft wurden und im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar seien. Diese Zwangspunkte wurden den Pächtern der Kleingartenanlage in Vorgesprächen und Ortsterminen ausführlich dargelegt. Eine Verminderung des Eingriffs sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich, werde aber anhand des Logistikkonzepts nach Beauftragung des Bauunternehmens geprüft. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

Es wurden außerdem mehrere Auflagen bezüglich der Wiederherstellung nach der Baumaßnahme sowie zu Ersatzflächen formuliert. Diese Punkte wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter den Zusagen in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung zu finden. Dazu hat es ebenfalls detaillierte Vorvereinbarungen zwischen den Pächtern und der Vorhabenträgerin gegeben.

Diese Punkte sind ebenfalls unter den Zusagen Bestandteil dieser Planfeststellung. Detaillierte Ausführungen dazu sind unter B.4.14 zu finden.

Die Zuwegung zu der Kleingartenanlage während der gesamten Maßnahme wurde ebenfalls durch die Vorhabenträgerin gegenüber den Pächtern zugesagt und ist unter A.5.8 Bestandteil dieses Beschlusses.

Seitens der Stadt Neuss wird gefordert den Kleingartenverein und die Pächter im Rahmen einer Informationsveranstaltung anzuhören und deren Belange im Detail aufzunehmen, sowie den Betroffenen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Teilnahme am Erörterungstermin einzuräumen.

Die Wiederherstellung habe nach Beendigung der Maßnahme durch die VT zu erfolgen und seien nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes wiederherzurichten. Die Wiederherstellungsmaßnahmen seien im Vorfeld mit der Stadt Neuss abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Verfahrens Ortstermine mit den Betroffenen Kleingärtnern durchgeführt und in diesen, sowie mehreren Gesprächen mit der Vorsitzenden detaillierte Vorvereinbarungen getroffen. Die Ergebnisse dieser Vorvereinbarungen, sowie die Abstimmung mit der Stadt Neuss zu den Wiederherstellungsmaßnahmen, wurden unter den Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen.

Der Erörterungstermin, in dem u.a. die betroffenen Kleingärtner gehört wurden, fand am 29.11.2022 in Neuss im Zeughaus Neuss statt.

B.4.13.2 Stellungnahme der Stadt Neuss – Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima

Mit Stellungnahme vom 17.02.2022 fordert das Amt für Stadtgrün, Umwelt und Klima, dass der Wert der betroffenen Kleingärten, einschließlich Auf- und Einbauten sowie Bepflanzungen ermittelt werden müsse und ein Ausgleich zum Nutzungsausfall geschaffen werden müsse. Der ursprüngliche Zustand der Anlage sei nach Beendigung der Maßnahme wiederherzustellen. Die Details seien in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln in dem auch eine Nutzungsgebühr der Baustelleneinrichtungsfläche festgelegt werde.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge des Verfahrens Ortstermine mit den Betroffenen Kleingärtnern durchgeführt und in diesen, sowie mehreren Gesprächen mit der Vorsitzenden detaillierte Vorvereinbarungen getroffen. Die Ergebnisse dieser Vorvereinbarungen, sowie die Abstimmung mit der Stadt Neuss zu den

Wiederherstellungsmaßnahmen, wurden unter den Zusagen in diesen Beschluss aufgenommen. Zu den Grundstücksinanspruchnahmen wird auf B.4.14 verwiesen.

B.4.13.3 Stellungnahme der RegioBahn GmbH

Die RegioBahn GmbH hat im Verfahren ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 03.12.2021 teilte diese mit, dass sie sich mit der Sicherung und bauzeitlichen Verlegung der Kabel im Bereich des Kreuzungsbauwerkes einverstanden erklärt. Auflagen für die Abstimmung in Bezug auf die Streckensperrungen wurden benannt. Alle Auflagen und Hinweise wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 zugesagt. Diese wurden in die Zusagen dieser Planfeststellung aufgenommen. Redaktionelle Hinweise bzgl. der Benennung von Leitungsbetreibern im Erläuterungsbericht wurden durch die Vorhabenträgerin im Zuge des Verfahrens korrigiert und sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlage.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG hingegen nicht tangiert. Denn Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Vorliegend kann auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind hier aufgrund des mit diesem Vorhaben verbundenen überwiegenden Allgemeinwohlinteresse hinzunehmen, um die Schieneninfrastruktur erhalten zu können.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen, der vorzeitigen Besitzeinweisung oder der Enteignung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig. Die Vorhabenträgerin strebt an, die Inanspruchnahme für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Grundlage durchzuführen. Für den Fall, dass eine Einigung mit den Grundstückseigentümern scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Den Eigentümern der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dem Eigentum gleichgestellt sind Pachtrechte an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken.

Die einzelnen Flurstücke, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis verzeichnet und in den Grunderwerbsplänen dargestellt (Planunterlagen 5 und 6). Sofern Grundstückseigentümer bzw. Pächter Einwendungen gegen solche Inanspruchnahmen erheben, werden diese bewertet, abgewogen und hierüber entschieden (siehe auch unter „Privatrechtliche Einwendungen, Bedenken und Forderungen“).

B.4.14.1 Einwendungen

B.4.14.1.1 Allgemein

Es wurden fristgerecht 32 Einwendungen erhoben. Einwendungen, mit denen Betroffene die Verletzung konkreter eigener Belange oder Rechte geltend gemacht

haben, wurden nachstehend anonymisiert unter den Nummern der einzelnen Einwender thematisiert, abgewogen und im Bedarfsfall auch entschieden.

Für das geplante Vorhaben werden neben bahneigenen Flächen und Flächen unter kommunaler Verwaltung auch Grundstücke privater Dritter vorübergehend in Anspruch genommen.

Soweit in Einwendungen Argumente vorgetragen wurden, die sich auf allgemeine Bedenken (z. B. Betriebs- und Baulärm, Erschütterungen, Verschmutzungen usw.) gegen das Vorhaben beziehen, wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Themen im allgemeinen Begründungsteil in diesem Planfeststellungsbeschluss (z. B. unter dem Kapitel „Immissionsschutz“) verwiesen. Diesbezügliche Erläuterungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen nachfolgend nicht mehr ausführlich dargestellt.

Soweit der Inhalt von Einwendungen schon von Amts wegen zu berücksichtigen ist, ist er in die Entscheidung eingeflossen.

B.4.14.1.2 Einwender E-5

Einwendung

Das gesamte Grundstück ist dem ESV 1931 Neuss e.V. zu sportlichen Zwecken überlassen. Durch die vorübergehende Inanspruchnahme als BE-Fläche wäre die sportliche Nutzung nicht mehr möglich, sowie die Nutzung der Gebäude unmöglich da die Zuwegung nicht gegeben sei. Nach Rückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme verbliebe dem Einwender eine unverwertbare Fläche, da es den Mieter dann nicht mehr gebe und auf Grund der spezifischen Lage und mangels gesicherter Zuwegung keine Wiedervermietung möglich sei. Es komme nur ein Erwerb der Fläche in Frage, einer vorübergehenden Inanspruchnahme werde nicht zugestimmt.

Erwiderung der VT

Es wurde geprüft ob ein Kauf der Fläche in Betracht komme, mit dem Ergebnis, dass auf Grund der Lage und der Vorbelastung des Bodens ein Kauf der Gesamtfläche nicht in Betracht komme.

Ergebnis

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Begründung

Im Zuge des Verfahrens wurde durch den Einwender mitgeteilt, dass man auf Grund von Vorgesprächen zum Deckblattverfahren auf einem guten Weg einer Einigung sei. Im Falle dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.3 Einwender E-10

Es wird gefordert Alternativlösungen zu finden, die nicht den Kleingartenverein betreffen, z. B. bahneigene Flächen oder Brachflächen der Stadt. Es sei wichtig den Lebensraum für heimische Wildtiere zu erhalten. Besonders erhaltungswürdig sei ein 60 Jahre alter Apfelbaum.

Es habe außerdem keine Befragung der Gärtner zu vorhandenen Tierarten gegeben, die Richtigkeit des Vorgehens bei der Kartierung werde angezweifelt, sowie die Richtigkeit des wissenschaftlichen Vorgehens zur Erstellung des Gutachtens.

Die Kleingartenanlage diene als Naherholungsgebiet, auch für Fußgänger. Jeder Garten biete ein von Hand geschaffenes Biotop.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar. Eine Verminderung des Eingriffs sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich, werde aber anhand des Logistikkonzepts nach Beauftragung des Bauunternehmens geprüft. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Der alte Apfelbaum werde nach Möglichkeit gesichert und unbeschadet belassen.

Eine Nachkartierung erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2022 unter Einbeziehung der Kleingärtner.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist. Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.4 Einwender E-15

Einwendung

Die Möglichkeit die Bauarbeiten von einer anderen Stelle durchzuführen müsse geprüft werden. Es könne nicht sein, dass ein umfangreiches Biotop, inklusive eingerichteter Gärten weichen müsse. Der Garten werde als Selbstversorgergarten genutzt und auf Grund von Einschränkungen der Familienmitglieder bestehe keine Möglichkeit für Ersatz zu sorgen.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar. Eine Verminderung des Eingriffs sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich, werde aber anhand des Logistikkonzepts nach Beauftragung des Bauunternehmens geprüft. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, so dass die Selbstversorgung weiterhin möglich bleibt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.5 Einwender E-18

Einwendung

Der Entfall des Gartens sei eine persönliche Katastrophe, auf Grund von intensiver Nutzung für Aufenthalt an der frischen Luft zur Linderung von Lungenerkrankungen. Der Garten solle für die Familie erhalten bleiben.

Es solle eine andere Vorgehensweise für die Brückenerneuerung gewählt werden, ohne Nutzung der Kleingärten. Durch die Zerstörung der Gärten würden Natur, Umwelt und Grünflächen beschädigt, die für Mensch und Tier lebenswichtig seien.

Zudem wurde keine Umweltprüfung in der Kleingartenanlage gemacht.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Eine Nachkartierung erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2022 unter Einbeziehung der Kleingärtner.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Die Nutzung eines Gartens mit dem Erholungswert durch Aufenthalte an der frischen Luft bleibt möglich.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist. Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.6 Einwender E-19

Einwendung

Der Einwender fordert den Erhalt der Kleingärten um das ansprechende Gesamtbild der Anlage nicht zu zerstören und die Freude der Pächter und Spaziergänger an den Gärten zu erhalten. Es sei wichtig für die Kinder mit der Natur, den Pflanzen, Tieren und dem Anbau von Obst und Gemüse aufzuwachsen. Das Naherholungsgebiet solle erhalten bleiben.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, so dass das ansprechende Gesamtbild der Anlage langfristig erhalten werden kann. Für die Bauzeit werden den

Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Der Anbau von Obst und Gemüse bleibt auch in diesen Zeitraum möglich. Die Naherholung bleibt ebenfalls weiterhin möglich.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.7 Einwander E-22

Einwendung

Der Einwander fordert die vorhandene Natur nicht zu zerstören. Der Garten sei mit viel Liebe und Hingabe errichtet und gepflegt worden, und würde täglich genutzt.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt so dass eine kleingärtnerische Nutzung weiterhin möglich bleibt.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.14.1.8 Einwander E-23

Einwendung

Es solle eine andere Lösung gefunden werden, da der Einwander mit dem Kleingarten ein Stück Heimat verlieren würde. Es würde Gemüse im Garten angebaut und sich an der Gartengemeinschaft beteiligt.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, in denen die Gärten gemeinschaftlich gepflegt und genutzt werden können.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Des Weiteren wird auf die allgemeinen Regelungen unter B.4.14 verwiesen.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

B.4.15 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

B.4.15.1 Einwender E-6

Einwendung

Der Einwender gibt an mit dem gepachteten Kleingarten nicht direkt von den Bauarbeiten betroffen zu sein, befürchtet aber erhebliche Beeinträchtigungen in der Gartennutzung während der Bauphase durch Einschränkungen in den Zugangsmöglichkeiten, durch Baulärm, Verschmutzungen der Wege etc. und äußert den Wunsch die Kleingartenanlage als Ganzes zu erhalten.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden.

Der Zugang zur Kleingartenanlage von der Stephanstraße aus bleibe während der gesamten Baumaßnahme erhalten. Nach Beendigung der Maßnahme werde der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Während der Bauzeit werde die Baustraße durch einen Zaun zum Kleingartenverein getrennt. Zur Absicherung des Eingangsbereichs werde der ausführenden Firma auferlegt, Schwerlastfahrten im Eingangsbereich nur unter Beaufsichtigung durchzuführen.

Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen, oder als Auflagen im verfügenden Teil unter dem Kapitel „Immissionsschutz“ berücksichtigt.

Die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen überwiegen die hier vorgebrachten Belange.

B.4.15.2 Einwander E-7

Einwendung

Der Einwander erhebt Widerspruch gegen das gegenständliche Vorhaben mit der Begründung, dass die Reduzierung der Kleingartenflächen auf Grund des hohen Bedarfs an Gärten nicht tragbar sei. Diese würden als Erholungsflächen genutzt und zu einem guten Stadtklima beitragen. Außerdem steigerten Kleingärten die Artenvielfalt. Durch die Verdichtung des Erdreichs im Zuge der Baumaßnahmen würden viele Lebewesen und Kleinstlebewesen ihrem Lebensraum verlieren.

Der Einwander fordert eine Alternativenprüfung vorzulegen.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar. Eine Verminderung des Eingriffs sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich, werde aber anhand des Logistikkonzepts nach Beauftragung des Bauunternehmens geprüft. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht. Die Verdichtung des Erdreichs im Bereich der Rampe erfolgt ebenfalls bauzeitlich, nach Beendigung der Maßnahme wird der Boden gelockert und ein pflanzfähiger Boden an die Kleingärtner übergeben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Diese Punkte wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter A.5.8 Bestandteil dieser Planfeststellung.

B.4.15.3 Einwender E-8

Einwendung

Durch den Bau der Rampenstraße würden Bodenmassen verdichtet und die Wasserversorgung zu den übrigen Gärten gefährdet. Das Umweltgutachten sei willkürlich, es habe keine Befragung zum Artenschutz gegeben. Zudem erfolge ein Eingriff in den Umweltschutz, dieser sowie der Artenschutz seien zu beachten. Es müsse ein Gerätehaus mit gemeinschaftlichen Geräten versetzt werden und Familien würden ihre Gartenanlage verlieren. Außerdem seien die Entschädigungszahlungen nicht geklärt. Ein wichtiges Naherholungsgebiet würde hier aufgehoben. Die Zuwegung über die Stephanstraße sei unklar.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar.

Eine Nachkartierung erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2022 unter Einbeziehung der Kleingärtner.

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden, so würde der bauzeitliche Erdwall auf einer Trennschicht aufgebracht, dieser nach Ende der Maßnahme zurückgebaut und das Erdreich aufgelockert um einen pflanzfähigen Boden zu erhalten. Medien (Strom- und Frischwasserzufuhr) und weitere bauliche Anlagen würden gesichert und ggf. nach Ende der Maßnahme erneuert. Die Wasserzufuhr zu den verbleibenden Gärten bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten.

Das Gerätehaus würde bauzeitlich versetzt.

Während der Bauzeit werden Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, und nach Beendigung der Maßnahme würden die betroffenen Gärten wiederhergestellt.

Die Entschädigung erfolgt nach einem Wertgutachten.

Der Zugang zur Kleingartenanlage von der Stephanstraße aus bleibe während der gesamten Baumaßnahme erhalten.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht. Die Verdichtung des Erdreichs im Bereich der Rampe erfolgt ebenfalls bauzeitlich, nach Beendigung der Maßnahme wird der Boden gelockert und ein pflanzfähiger Boden an die Kleingärtner übergeben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleistungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten Belange.

B.4.15.4 Einwender E-9

Einwendung

Es wird gefordert eine Alternativlösung zu finden, damit die Gartenanlage als Kulturgut, ökologischer Grüngürtel im Zentrum Neuss zur Klimaregulierung, als Stadtgrün für Gärtner und Naherholungssuchende, als Beitrag zur Naturerziehung und zum Erhalt der Artenvielfalt unbeschadet bleibe.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Sämtliche Lösungen mit alternativen Baustellenzufahrten wie auch die Nutzung der gegenüber liegenden Flächen wurden geprüft und seien im Rahmen der technischen Zwangspunkte nicht umsetzbar. Eine Verminderung des Eingriffs sei nach derzeitigem Planungsstand nicht möglich, werde aber anhand des Logistikkonzepts nach Beauftragung des Bauunternehmens geprüft. Der Eingriff erfolgt so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, so dass die Naherholung und Naturerziehung weiterhin möglich bleibt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist. Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen, oder als Auflagen im verfügenden Teil berücksichtigt.

B.4.15.5 Einwender E-11

Einwendung

Der Einwender erhebt Widerspruch gegen das gegenständliche Vorhaben, da nicht nachvollzogen werden könne warum die wenigen vorhandenen Grünflächen in der Stadt Neuss noch verkleinert werden müssten. In heutiger Zeit mit einem hohen Insektenrückgang und den damit verbundenen Folgen, u.a. Futtermangel diverser einheimischer Vogelarten sei das Entfernen von Kleingärten ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Außerdem erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht.

B.4.15.6 Einwender E-12

Einwendung

Der Einwender erhebt Einspruch gegen das Verfahren. Neuss gelte bereits als baum- und waldarme Stadt, durch die Entfernung der Gärten würden alte Obstbäume und der Lebensraum diverser Kleintiere zerstört. Die Nutzung der Gärten für Spaziergänger als Naherholungsraum wäre nicht mehr gegeben. Es müsse eine andere Lösung gesucht werden.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, die Naherholung bleibt weiterhin möglich.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist, auch in Bezug auf die Eingriffe in die Vegetation und die Lebensräume der Kleintiere.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten Belange.

B.4.15.7 Einwender E-13

Einwendung

Der Garten sei für den Einwender eine Insel der Ruhe, mit dem Entfernen der Gärten gehe ein Stück Wohlbefinden verloren. Es gehe alter Baumbestand verloren und

Tiere würden vertrieben. Der Boden sei nach dem Befahren mit Baufahrzeugen kaputt. Die Arbeiten sollen von städtischem Grundstücke auf der anderen Seite der Bahntrasse erfolgen.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Ein Teil der vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht. Die Verdichtung des Erdreichs im Bereich der Rampe erfolgt ebenfalls bauzeitlich, nach Beendigung der Maßnahme wird der Boden gelockert und ein pflanzfähiger Boden an die Kleingärtner übergeben, so dass ein „kaputter“ Boden vermieden wird.

Diese Punkte wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter A.5.8 Bestandteil dieser Planfeststellung.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten eigenen Belange.

B.4.15.8 Einwender E-14

Einwendung

Die Kleingartenanlage leiste einen beachtlichen Beitrag zur Naherholung. Außerdem sei ein großer Altbestand an Obstbäumen und schützenswerten Tierarten betroffen. Es werde daher gebeten eine alternative Zufahrtsmöglichkeit zu suchen.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, sodass die Naherholungsbelange berücksichtigt werden. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt nicht. Die Verdichtung des Erdreichs im Bereich der Rampe erfolgt ebenfalls bauzeitlich, nach Beendigung der Maßnahme wird der Boden gelockert und ein pflanzfähiger Boden an die Kleingärtner übergeben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen, auch in Bezug auf die Obstbäume und die schützenswerten Tierarten, vereinbar einzustufen ist.

B.4.15.9 Einwender E-16

Einwendung

Es wird gebeten für das Errichten der Rampe eine Alternative zu finden. Die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt ginge unwiderruflich verloren.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

B.4.15.10 Einwender E-17

Einwendung

Ein Naherholungsgebiet für Pächter, als auch für Spaziergänger ginge verloren. Viele verschiedene Tierarten haben ihren Lebensraum in der Kleingartenanlage. Nach der Zerstörung bestünde keine Möglichkeit die über viele Jahre gewachsene Natur wiederherzustellen. Außerdem würde es Ernteauffälle geben.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Bei einem Teil der vorgebrachten Belange handelt es sich um öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, so dass die Erholung sowie die Ernte der Einwander möglich bleiben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist. Dies gilt auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten eigenen Belange.

B.4.15.11 Einwender E-20

Einwendung

Der Einwender widerspricht dem Plan einer Baustellenzufahrt durch die Kleingartenanlage. Im Bereich Jägerstraße sei ein unbebautes und geeignetes Areal vorhanden. Es werde um die Biodiversität gefürchtet, in den betroffenen Gärten seien seltene Tierarten vorzufinden, sowie alter Baumbestand.

Die vollständige Wiederherstellung des Geländes nach Abschluss der Arbeiten sei nicht möglich, da der Boden mit schwerem Gerät befahren würde und alter Baumbestand ebenso nicht wieder herstellbar sei.

Erwiderung der VT

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Eine Nachkartierung erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2022 unter Einbeziehung der Kleingärtner.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht. Die Verdichtung des Erdreichs im Bereich der Rampe erfolgt ebenfalls bauzeitlich, nach Beendigung der Maßnahme wird der Boden gelockert und ein pflanzfähiger Boden an die Kleingärtner übergeben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen, auch in Bezug auf den alten Baumbestand vereinbar einzustufen ist.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.15.12 Einwender E-21

Einwendung

Es dürfe keine Wohlfühloase zerstört werden, wenn es auch andere Möglichkeiten gäbe. Es erfolge ein Eingriff in die Ökologie der Gartenanlage, die ebenfalls als Naherholungsraum für Besucher diene. Der Erholungswert der Gärten für die Pächter sei besonders wichtig. Es würde ebenfalls Lebensraum für schützenswerte Kleintiere und Vogelarten zerstört.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, so dass deren Naherholungsbelange berücksichtigt werden. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt nicht.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist, auch in Bezug auf schützenswerte Kleintiere und Vogelarten.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.15.13 Einwender E-24

Einwendung

Der Einwender ist gegen das Vorhaben da befürchtet wird, dass die Wasserzufuhr abgestellt würde und die Blumen und Bäume nicht mehr bewässert werden können. Außerdem gingen Ruhe und Erholung in der Anlage verloren. Der Garten sei für die Familie sehr wichtig und es werde befürchtet, dass die gesamte Anlage zur Baustelle werde.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Einzelne Forderungen, so u.a. die Forderung nach Erhalt der Wasserversorgung, wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen, oder als Auflagen im verfügenden Teil unter dem Kapitel „Immissionsschutz“ berücksichtigt.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten Belange.

B.4.15.14 Einwander E-25

Es wird dem Vorhaben, insbesondere der Baustellenzufahrt sowie Stell- und Lagerflächen auf Gebiet des Vereins widersprochen. Die Prüfung von Alternativlösungen sei aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Anlage dürfe nicht verkleinert werden, damit sie noch Raum für heimische Wildtiere biete. Durch die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen der nahen Felder seien diese auf Rückzugsgebiete angewiesen. Es seien viele schützenswerte Arten in den Gärten beobachtet worden. Außerdem sei nicht nachvollziehbar mit welchen Pächtern die Befragung zu Wildtiervorkommen durchgeführt wurde, hier seien längerfristige Untersuchungen erforderlich um belastbare Aussagen zu treffen.

Der Kleingarten werde ebenfalls von Fußgängern als Naherholungsraum genutzt. Es gäbe keinen Grund den alten Obstbaumbestand und Nischen für Wildpflanzen und Tiere zu zerstören, wenn eine Alternativlösung umsetzbar sei.

Es scheint ebenso fraglich, ob die Wahrung von Kündigungsfristen mit dem geplanten Baubeginn vereinbar sei.

Der Einwander fordert die Gärten an derselben Stelle wieder herzustellen um Fläche, Form und Funktion uneingeschränkt zu erhalten. Für Schäden in den Gärten und an den Gartenhäusern seien angemessene Entschädigungen zu zahlen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens nicht verzichtbar.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht. Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Eine Nachkartierung erfolgte im Zeitraum Mai bis August 2022 unter Einbeziehung der Kleingärtner.

Zu den Ersatz- und Entschädigungsleitungen hat es bereits umfangreiche Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen gegeben. Im Falle dass eine Einigung dazu scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

B.4.15.15 Einwender E-26

Einwendung

Der Kleingarten sei ein wichtiges Stück Natur in der Stadt, welches durch Spaziergänger und Kleingärtner als Naherholungsraum genutzt werde. Diese Natur solle nicht zerstört werden, die Gärten bieten Platz für Kleintiere und Insekten und man nutze die Möglichkeit des Obst- und Gemüseanbaus.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Zum Teil handelt es sich bei den vorgebrachten Belangen um öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, so dass die Erholung sowie die Ernte der Einwender möglich bleiben.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist, auch in Bezug auf Kleintiere und Insekten.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten eigenen Belange.

B.4.15.16 Einwender E-27

Einwendung

Es wird gefordert eine Alternativlösung zu finden. Der Garten sei ein Ort für Integration und Beisammensein in dem viele Projekte zu Gunsten der Natur gemeinsam umgesetzt würden.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den betroffenen Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, so dass die Gemeinschaft der Gartenanlage, sowie die Nutzung und Ernte der Einwender möglich bleiben.

Die hier vorgebrachten Belange werden durch die Belange für die Realisierung des Vorhabens überwogen.

B.4.15.17 Einwender E-28

Einwendung

Der Garten habe eine große persönliche Bedeutung und werde von der Familie zum Anbau von Obst und Gemüse genutzt. Er solle als Erholungsraum im Ruhestand dienen.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Die Nutzung des Gartens als Erholungsraum und zum Anbau von Obst und Gemüse bleibt erhalten.

Die hier vorgebrachten Belange werden durch die Belange für die Realisierung des Vorhabens überwogen.

B.4.15.18 Einwender E-29

Einwendung

Es wird Einwendung erhoben gegen die Durchführung des Bauvorhabens. Der zu erwartende Schaden an Flora und Fauna, sowie der Verzicht auf den Erholungswert

sei nicht akzeptabel. Es seien zudem mehrere alte und schützenswerte Bäume betroffen, sowie schutzwürdige Tierarten.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind größtenteils öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, so dass die Naherholungsfunktion erhalten bleibt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt nicht.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Die vorgebrachten eigenen Belange werden durch die Gründe, die für die Realisierung des im Allgemeinwohlinteresses erforderlichen Vorhabens sprechen, überwogen.

B.4.15.19 Einwender E-30

Einwendung

Es solle eine Alternativlösung gefunden werden, damit schützenswerter Altbestand nicht weichen muss und die jahrelang gepflegten Gärten erhalten bleiben. Die Wiederherstellung der Gärten sei arbeits- und kostenintensiv.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich, nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Für die Bauzeit werden den Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt, sodass die Naherholungsbelange berücksichtigt werden. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt nicht.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten Belange.

B.4.15.20 Einwender E-31

Einwendung

Die Brückenerneuerung solle nicht auf Kosten des Umweltschutzes durchgeführt werden. Die Gartenanlage biete eine Heimat für Tiere und habe zudem alten schützenswerten Baumbestand.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich, und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.15.21 Einwender E-32

Einwendung

Der Einwender bittet eine andere Möglichkeit der Brückenerneuerung zu finden. Die Kleingartenanlage biete ein Biotop mit einer Vielzahl schützenswerter Tiere, sowie altem Baumbestand.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist. Einzelne Forderungen wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen.

B.4.15.22 Einwender E-33

Einwendung

Der Einwender erhebt Einspruch gegen das geplante Verfahren, da damit ein erheblicher Eingriff in die Substanz der Kleingartenanlage erfolge. Diese sei als ökologischer Grüngürtel, zur Klimaregulierung und als Erholungsort wichtig und solle unverändert erhalten bleiben.

Zusätzlich sei die Nutzung der Bahntrasse mit Lärm aus Bremsmanövern eine zunehmende Belästigung der anliegenden Wohnbebauung, der nur durch die Errichtung einer Lärmschutzwand vermindert werden könne.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind Teilweise öffentliche Belange. Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Im Zuge der Planung wurde ein Gutachten erstellt, welches die betriebsbedingten Schallimmissionen beurteilt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass Ansprüche auf Lärmvorsorge entstehen. Die aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sind Bestandteil der hier planfestgestellten Unterlage. Siehe dazu auch B.4.7.2

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten eigenen Belange.

B.4.15.23 Einwender E-34

Einwendung

Es wird um Prüfung einer Alternativlösung gebeten die das Fortbestehen der Kleingartenanlage berücksichtigen. Diese leiste als ökologischer Grüngürtel einen wichtigen Beitrag für das Klima und diene als Naherholungsanlage die ebenfalls zum Erhalt der Artenvielfalt beitrage.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner hat die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen sowie im weiteren Verfahrensverlauf die Alternativlosigkeit der gewählten Baustellenandienung und Ausführung ausreichend dargelegt.

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich und so minimal wie möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

B.4.15.24 Einwender E-35

Einwendung

Der Einwender ist mit dem Vorhaben nicht einverstanden, da durch den Eingriff die Gemeinschaft und Erscheinungsbild der Anlage zerstört würden. Flora und Fauna würden zerstört, viele alte Bäume seien einzigartig und nicht umpflanzbar.

Schützenswerte Tierarten würden verschwinden. Der Naherholungsraum sei wichtig für Besucher sowie zum Erhalt der Artenvielfalt.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die vorgebrachten Belange sind öffentliche Belange. Ferner erfolgt die Nutzung der Kleingärten bauzeitlich und so minimal wie möglich. Für die Bauzeit werden den betroffenen Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, so dass die gemeinschaftliche Nutzung und die Naherholung möglich bleiben. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen, auch in Bezug auf alte Bäume und schützenswerte Tierarten vereinbar einzustufen ist.

B.4.15.25 Einwender E-36

Einwendung

Der Einwender ist gegen das Bauvorhaben, da durch das Entfernen der 5 Gärten Lebensraum von Tieren und Insekten verloren ginge. Es bestünde ebenso die Unsicherheit, ob nur die 5 Gärten direkt betroffen seien oder mehr Gärten zerstört würden. Außerdem Sorge man sich um die Wasserzufuhr in den verbleibenden

Gärten. Der Schrebergarten sei ein Erholungsraum der in der Bauphase nicht als solcher genutzt werden könne.

Erwiderung

Die Vorhabenträgerin erwidert im Wesentlichen wie folgt:

Im Zuge des Verfahrens habe es Gespräche und vor Ort Termine gegeben in denen Vorvereinbarungen getroffen wurden. Der Eingriff erfolge so geringfügig wie möglich.

Entscheidung

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen, als ihr nicht gefolgt wird bzw. Zusagen (s.o.), gemacht wurden.

Begründung

Die Nutzung der Kleingärten erfolgt bauzeitlich und so minimal wie möglich. Für die Bauzeit werden den betroffenen Kleingärtnern Ersatzgärten zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Kleingartenflächen erfolgt demnach nicht, so dass die Naherholung sowie das Ernten von Obst und Gemüse weiterhin möglich bleiben. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Eine über die 5 Gärten hinausgehende Nutzung der Kleingartenanlage ist nicht Bestandteil dieser planfestgestellten Unterlage.

Einzelne Forderungen, so u.a. die Forderung nach Erhalt der Wasserversorgung, wurden durch die Vorhabenträgerin zugesagt und sind unter „Zusagen“ in den verfügenden Teil dieser Planfeststellung aufgenommen, oder als Auflagen im verfügenden Teil unter dem Kapitel „Immissionsschutz“ berücksichtigt.

Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung untersucht und bewertet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Durchführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als mit den Umweltzielen vereinbar einzustufen ist.

Im Übrigen überwiegen die Belange die für die Realisierung des Bauvorhabens sprechen auch die hier vorgebrachten Belange.

B.4.16 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2023 mitgeteilt aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht

keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben, soweit dieses den Antragsunterlagen entsprechend errichtet und betrieben wird und die Auflagen und Hinweise bei Umsetzung, Errichtung und Betrieb beachtet werden. Diese Auflagen sind im verfügbaren Teil bindender Bestandteil dieser Planfeststellung.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat mit Schreiben vom 22.11.2021 mitgeteilt keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben sofern die benannten Auflagen eingehalten werden. Diese wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.01.2023 vollumfänglich zugesagt und sind unter A.5.4 Bestandteil dieser Planfeststellung.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen und Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegensteht; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt. Für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringernde Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln

Köln, den 23.04.2024 Az.

641pa/043-2021#017 EVH-Nr. 3454050

Im Auftrag

(Dienstsiegel)